Die Wechselkopie.

(Artikel 70-72 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.)

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ernst Walbaum

Gerichtsreferendar aus Köln.

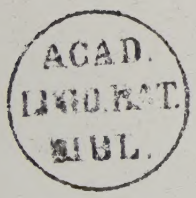

Approbiert am 1. Februar 1911.

Köln.
Buchdruckerei Anton Listemann.
1912.

238

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Meiner lieben Mutter.

Literaturverzeichnis.

Bernstein, Allgemeine Deutsche und Allgemeine Oesterreichische Wechselordnung. 1898.

Borchardt, Die Wechsel-Duplicate und Copien. 1847.

Borchardt, Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung. 1882.

von Canstein, Das Wechselrecht Oesterreichs. 1903.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 1910.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. II. Abt. 2. 1906

Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrh. 1839.

Gareis, Das Deutsche Handelsrecht. 1909.

Grünhut, Wechselrecht. 1897.

Grünhut, Die Wechselvervielfältigung. (In der Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart. 21. Bd. 1894.)

Hoffmann, Ausführliche Erläuterungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung 1859.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. 1869.

Jolly, Ueber Wechselduplikate und Wechselkopien. (Im Archiv für deutsches Wechselrecht. 3. Bd. 1853.)

Koch, Das Wechselrecht. 1850.

Kreis, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. 1884.

Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechts. 1886.

Liebe, Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung. 1848.

Rehbein, Wechselordnung. 1908.

Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung. 1909.

I. und M. Stranz, Kommentar zur Wechselordnung 1909.

Thöl, Das Handelsrecht. Zweiter Band. 1873.

Volkmar und Loewy, Die Deutsche Wechselordnung. 1862.

Wächter, Wechsellehre. 1861.

Zumpe, Curt, Die Wechselduplikate. Leipz. Diss. 1906.

von Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. 1900.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Gruchots (Rassow-Küntzels) Beiträge zur Erläuterung des Preußischen (Deutschen) Rechts. Bd. 18 S. 315 ff.

Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz, herausgeg. von Thöl. 1866.

Inhalt.

KAPITEL 1. Seite

Wesen und Zweck der Wechselkopie. 1

KAPITEL 2.

Form der Wechselkopie.

1. Allgemeines. 5
2. Arretierungsklausel. 7
3. Depositionsvermerk. 9

KAPITEL 3.

Wechselrechtliche Erklärungen auf der Kopie und ihre Wirkung.

1. Ausstellung. 12
2. Akzept. 12
3. Ehrenakzept und Notadresse. 12
4. Aval. 13
5. Indossament. 15

KAPITEL 4.

A. Rechtsverhältnis zwischen Versender und Verwahrer des Originalwechsels. 17

B. Rechte des Kopieinhabers auf den Originalwechsel. 19

1. Das Recht des wechselmäßig legitimierten Inhabers. 20

a. Ansprüche aus Vertrag.
b. Ansprüche kraft Gesetzes, und zwar
I. persönliche Ansprüche aus der Wechselgläubigerschaft, 22
II. dingliche Ansprüche aus dem Wechseleigentum. 23

2. Rechtsverhältnis bei Ausfertigung mehrerer Kopien eines Wechsels und Begebung derselben an mehrere Indossatare. 29

3. Das Recht des auf »andere Weise« legitimierten Inhabers. 32

KAPITEL 5.

Regreßansprüche aus der Wechselkopie. 34

1. Regreß aus der Kopie mit Antreffungsvermerk. 34
2. Regreß aus der Kopie ohne Antreffungsvermerk. 36

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543503_0088

KAPITEL 1.

Wesen und Zweck der Wechselkopie.

Die eigentümliche Wertpapiernatur und die leichte Übertragbarkeit des Wechsels hat diesem Institut in dem Geschäfts- und Wirtschaftsleben der Neuzeit eine außerordentliche Bedeutung und Verbreitung gesichert.

Der Charakter des Wechsels als alleiniger Träger einer außergewöhnlich strengen, abstrakten Zahlungsverpflichtung stempelt ihn zum Wertpapier, vor dessen Verlust man sich zu schützen hat. Daher gibt uns auch das Gesetz selbst Mittel an die Hand, die schädlichen Folgen des Verlustes zu beseitigen oder wenigstens zu mindern, und zwar in den Einrichtungen der Wechselduplikate und Wechselkopien.

Schon im Mittelalter machte sich bei der Unsicherheit der Verkehrswege und der Unvollkommenheit der Verkehrsmittel zur Sicherung des Wechselgläubigers das Bedürfnis geltend, einen Wechsel in mehreren Exemplaren auszustellen. Ging ein Exemplar verloren, so konnte der Gläubiger noch auf Grund eines anderen Annahme und Zahlung erlangen.

Als der Wechsel indossabel geworden war, wuchs auch die Verwendungsmöglichkeit der Wechselvervielfältigungen. Sie dienen nicht mehr einseitig zur Sicherung des Umlaufs, sondern jetzt auch der Bequemlichkeit des Indossanten. Dem Wechselinhaber, der den Wechsel zum Akzept schickt, ist die Verwertung des Wechsels solange unmöglich, bis dieser wieder in seinen Besitz kommt. Der Inhaber mehrerer Ausfertigungen desselben Wechsels kann das eine Exemplar zur Akzepteinholung einem Geschäftsfreunde übersenden, das andere Exemplar begeben und dagegen die Valuta empfangen.

Wechselduplikate und Wechselkopien haben im Allgemeinen den gleichen Anwendungskreis.

Während jedoch die Wechselduplikate in ihrer Gesamtheit, dem Schöpfungswillen gemäß, eine rechtliche Einheit bilden, und jedes Duplikat für sich den einen Wechsel darstellen kann und selbständig Wechselkraft in sich trägt, ist die Wechselkopie, eine einfache Abschrift des Wechsels, an sich rechtlich bedeutungslos. Es fehlt ihr mangels einer originalen Unterschrift jeder wechselmäßige Charakter. Als bloße Kopie ist sie weder Träger von wechselmäßigen Rechten noch können aus

ihr wechselmäßige Verbindlichkeiten hergeleitet werden; sie gibt lediglich den Zustand des Wechsels zu einer bestimmten Zeit wieder. Daher kann auch in Fällen, wo es auf Anerkennung einer Unterschrift ankommt, also wo der Aussteller einer Wechselerklärung (Trassant, Indossant, Akzeptant, Avalist,) auf Grund derselben in Anspruch genommen werden soll, eine Abschrift niemals, auch wenn sie öffentlich beglaubigt wäre, das Original ersetzen. Leben und rechtliche Bedeutung erlangt die Kopie erst in dem Augenblick, in welchem der Anfertiger unter die Abschrift den Schlußvermerk »bis hierhin Kopie« und darunter sein Originalindossament setzt. Das Originalindossament auf der Kopie berechtigt und verpflichtet in gleicher Weise, als wenn es auf dem Originalwechsel stünde, und da die Wechselkopie auch noch andere wechselrechtliche Erklärungen, als Avale (Art. 81 W. O.), Ehrenakzepte und Notadressen (Art. 62 W. O.) mit verbindlicher Kraft aufnehmen kann, so ist sie gewissermaßen ein Surrogat des Wechsels, und zwar nicht nur, wie Gareis[1]) sagt, ein Surrogat der Rückseite des Wechsels.

Im Gegensatz zum Duplikat ist die Wechselkopie jedoch niemals selbständige Trägerin der Wechselobligation. Denn Rechte gegen Wechselverpflichtete, deren Unterschriften nicht im Original auf der Kopie stehen, sind aus ihr nur zusammen mit dem Originalwechsel herzuleiten, und Rechte gegen Wechselverpflichtete, deren Originalunterschriften die Kopie trägt, können nur unter derselben Voraussetzung oder erst dann geltend gemacht werden, wenn der Inhaber der Wechselkopie den Verwahrer des Originals vergeblich zur Herausgabe desselben aufgefordert und diese Tatsache durch Protest festgestellt hat.

Weil die Kopie nur in beschränktem Maße Wechselkraft erlangen kann, ist auch ihr Anwendungskreis in etwa noch kleiner als der des Duplikats. Während das Duplikat auch zur Annahme versandt werden kann, ist die Kopie zur Aufnahme des Akzepts ungeeignet.[2]) Im übrigen dient sie ebenso wie das Duplikat in der Hauptsache der erleichterten Begebung des Wechsels. Da der Wechsel regelmäßig nicht in mehreren Exemplaren ausgefertigt wird, weil sich die Notwendigkeit hierzu nicht von vornherein zeigt, so kann es für den Wechselinhaber sehr unbequem und zeitraubend sein, sich auf dem Wege über seine sämtlichen Vormänner vom Aussteller ein Duplikat zu verschaffen. Gerade beim Auslandwechsel könnte der günstigste Augenblick zur vorteilhaften Begebung während der Einholung des Duplikats leicht verstreichen, und Mühe und Kosten vergeblich sein. Hier springt das Gesetz ein und gibt

[1]) Handelsrecht, 1909. S. 709.

[2]) s. S. 11 dieser Arbeit.

durch das Institut der Wechselkopie die Möglichkeit, sich selbst durch Herstellung einer Wechselabschrift zu helfen und diese Abschrift mit Originalindossamenten versehen, zu begeben. Gleichzeitig kann dann das Original an einen Geschäftsfreund zur Akzepteinholung versandt werden.

Die größere Sicherheit beim Umlauf erscheint neben diesem Hauptzweck erst in zweiter Linie. Bei der Versendung des Originals zur Annahme sind auch beide Zwecke miteinander verbunden; denn während die Kopie zirkuliert, bleibt das Original meist in den Händen des Akzeptverwahrers und ist so gegen Verlust einigermaßen geschützt.

Vor der neuen Fassung der Wechselordnung, die am 3. Juni 1908 bekannt gemacht wurde, konnte der Wechselschuldner bei Teilzahlungen verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde. In der neuen Fassung sind im Art. 39 die Worte »auf einer Abschrift des Wechsels« fortgefallen, und damit ist das Anwendungsgebiet der Wechselkopie weiter eingeschränkt worden.

Über eine weitere Verwendbarkeit der Kopie verbreitet sich Borchardt ausführlich in seiner Schrift »Die Wechselduplikate und Copien nebst Bemerkungen über den Entwurf einer Wechselordnung für die Preussischen Staaten vom Jahre 1847«. Berlin 1847, auf S. 50 ff. Durch Vermittlung einer Kopie sollen nämlich kleinere Beträge von der in einem Originalwechsel verschriebenen Summe durch selbständige Originalwechsel (deren Gesamtbetrag natürlich noch nicht die in dem ersteren verschriebene Summe erreichen darf) zu gleichen Rechten abgezweigt werden und zahlbar nach Eingang des Hauptoriginalwechsels ausgestellt werden können. Das Verfahren hatte hauptsächlich den Zweck, dem Geber des Originalwechsels, der nur eine geringere als die in diesem verschriebene Summe schuldete, durch einen der Kopie angehängten bezw. auf der Rückseite der Kopie ausgestellten Originalwechsel das zuviel Bezahlte wieder in Form einer gegen ihn übernommenen Wechselverbindlichkeit zurückerstatten. Mit Jolly (a. a. O. S. 288) muß man jedoch diese Verwendung der Kopie als nach der Wechselordnung unstatthaft ablehnen. Denn in dem der Kopie angehängten Originalwechsel wird die Wechselverbindlichkeit nur unter der Bedingung, daß der Betrag des Hauptwechsels eingehe und nur bis zu dem Betrag übernommen, um welchen das auf den Hauptoriginalwechsel wirklich Gezahlte die Forderung des Nehmers dieses Wechsels an den Nehmer des der Kopie angehängten Zweigwechsels übersteige. Es fehlt also die nach Art. 4. No. 2 und 4 der Deutschen Wechselordnung

zur Gültigkeit des Wechsels erforderliche Angabe eines bestimmten Verfalltages und einer festen Wechselsumme, zwei wesentliche Erfordernisse eines jeden Wechsels, ohne die aus der betreffenden Schrift keine wechselmäßige Verbindlichkeit entsteht. (Art. 7.)

Den Vorteilen, die die Wechselkopie durch die Erleichterung des Umlaufs und die erhöhte Sicherheit bietet, steht allerdings auch eine große Gefahr gegenüber. Während das Duplikat nur vom Aussteller ausgefertigt werden kann und äußerlich durch die gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung »Sekunda, Tertia« u. s. w. auch als Duplikat gekennzeichnet ist, steht es in der Macht jedes Indossanten und jedes Indossatars, überhaupt jedes Wechselinhabers, sich eine beliebige Anzahl Wechselabschriften herzustellen. Und damit ist die Gefahr nahe gerückt, daß diese mehreren Kopien vom Hersteller oder einem anderen Inhaber böswilligerweise an verschiedene Personen indossiert werden. Über die Folgen einer solchen Handlungsweise wird später noch zu sprechen sein.

KAPITEL 2.

Form der Wechselkopie.

1. Allgemeines.

Damit die Wechselkopie ihre rechtlichen Funktionen erfülle, ist für sie in der Wechselordnung eine ganz bestimmte Form vorgeschrieben. »Die Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung »bis hierher Abschrift (Kopie)« oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossierten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft. (W. O. Art. 70). Soll also die Wechselabschrift rechtliche Bedeutung gewinnen, so muß sie genau der vom Gesetz vorgeschriebenen Form entsprechen. Formvorschriften des Gesetzes sind schon im Allgemeinen zwingender Natur, und gerade beim Wechselrecht, das infolge seiner Strenge besonders stark an Formen gebunden ist, sind schon kleine Abweichungen erheblich. Die Abschrift muß ein genaues Bild des Wechsels in dem Zustande geben, worin er sich bei der Anfertigung der Abschrift befindet. Da diese in den meisten Fällen zur Zirkulation dient, während das Original zur Einholung des Akzepts an einen Geschäftsfreund versandt wird, so ist dieser Fall, wie auch im Gesetz, den folgenden Ausführungen zu Grunde gelegt. Die Abschrift umfaßt nicht nur die Vorderseite, sondern auch die Rückseite des Wechsels, muß mit dem Original wörtlich gleichlauten und alles enthalten, was auf dem Original steht, selbst wenn es durchstrichen sein sollte. Das Durchstrichene ist in der Abschrift ebenfalls zu durchstreichen;[1]) falls die durchstrichene Stelle unleserlich sein sollte, ist dies in der Kopie zu bemerken.[2])

Durch die vollständige Übereinstimmung der Kopie mit einem bestimmten Original soll jeder Zweifel an der Zugehörigkeit der Kopie zu gerade diesem Original beseitigt werden.[3]) Jedoch schadet nach dem Urteil der großen Mehrheit der

---

[1]) Koch, Wechselrecht 1850, S. 281.
[2]) Volkmar und Loewy, Wechselordnung 1862, S. 248.
[3]) Grünhut, Wechselrecht, II. 1897, S. 362.

Wechselrechtslehrer und der Rechtsprechung eine geringfügige, den Sinn nicht entstellende Abweichung im Wortlaut der Abschrift nicht, wenn nur die Übereinstimmung der Kopie mit dem Originalwechsel an der Identität keinen Zweifel läßt.

Ebenso sind Schreibfehler und Versehen, die keine materielle Verschiedenheit bedingen, unerheblich.[1])

Stimmt die Abschrift nicht genau mit dem Original des Wechsels überein, so stellt sie keine gültige Kopie des betreffenden Originalwechsels dar und hat infolgedessen auch keinerlei rechtliche Bedeutung. Es fehlt ihr der Zusammenhang mit dem Originalwechsel, durch den allein sie Wechselkraft erhält; die auf eine solche formell ungültige Kopie gesetzten Indossamente und sonstigen Erklärungen sind wirkungslos. Der Inhaber einer solchen Kopie kann weder Herausgabe des Originalwechsels vom Verwahrer verlangen, noch auf Grund eines Ausfolgungsprotestes gegen die Indossanten der Kopie Regreß nehmen. Denn gemäß Art. 11. W. O. muß das Indossament auf den Wechsel selbst oder eine Kopie desselben geschrieben werden. Einer formell ungenügenden Kopie fehlt aber ein wesentliches Erfolgnis der Kopie, nämlich die genaue Übereinstimmung mit dem Original. Auf ein derartiges Schriftstück muß man analog den Art. 7 W. O. zur Anwendung bringen, wonach aus einer Schrift, der eines der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels fehlt, keine wechselmäßige Verbindlichkeit entsteht.[2]) Und auch in der anscheinend harten Konsequenz, daß nämlich der Inhaber einer solchen unrichtigen Kopie, falls ihm daraufhin das Original übergeben worden ist, nicht zum Zahlungsempfang legitimiert ist, muß man Jollys Ausführungen folgen. Denn eine so heikle Institution, wie die Wechselkopie, die immerhin vielerlei Gefahren birgt, erfordert ein strenges

---

[1]) Borchardt, Wechselordnung, 1882, Zus. 659: In der Klage des Inhabers des akzeptierten Originalwechsels und der girierten Kopie wurden folgende Verschiedenheiten für unerheblich erkannt: die auf dem Originalwechsel befindliche No. 6685 fehlte in der Kopie; die Worte »zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel« lauteten in der Kopie »zahlen Sie gegen diesen Primawechsel«; die Summe war im Kontexte des Wechsels »Hundertfünf und dreißig Thaler fünfzehn Silbergroschen Preuß. Court. »bezeichnet, während es in der Kopie hieß »Thaler Einhundert fünf und dreißig et fünfzehn Silbergroschen,« und ferner die im Originalwechsel enthaltenen Worte »Werth in uns selbst« waren in der Kopie mit »den Werth in uns selbst« wiedergegeben. Erk. d. Kammergerichts v. 8. November 1856, Arch. f. W. R. B. 6. p. 214.

ebenso:

Grünhut, a. a. O. II. S. 362.; Lehmann, Wechselrecht, 1886, S. 337.; Staub-Stranz, Wechselordnung, Anm. 5 zu Art. 70.; Bernstein, Wechselordnung, 1898, § 2, 1 zu Art. 70.; Hartmann, Wechselrecht, 1869, S. 211.

[2]) Jolly, a. a. O. S. 288/89.

Beachten der gesetzlichen Formvorschriften, und schon eine kleine materielle Abweichung muß m. E. die wechselmäßigen Wirkungen der Kopie aufheben.

2. Arretierungsklausel.

Soll die formell richtige Wechselkopie ihrem Hauptzwecke, der Aufnahme von Originalindossamenten, dienlich gemacht werden, so muß sie schon äußerlich als Abschrift deutlich erkennbar sein. Auch für diese Kenntlichmachung schreibt das Gesetz eine besondere Form vor, indem es bestimmt, daß die Kopie mit der sogenannten Arretierungsklausel, einem Vermerk »bis hierher Abschrift,« »von hier ab Original,« oder einem sinnentsprechenden Vermerk versehen sein muß. Wo der Schlußvermerk zu stehen hat, darüber gehen die Meinungen auseinander. Die einen behaupten, die Stelle der Arretierungsklausel sei überhaupt nicht vorgeschrieben; es genüge, daß die Abschrift als solche deutlich erkennbar sei; die andern wieder folgern aus dem Wortlaut des Gesetzes, daß der Schlußvermerk die Kopie beschließe, also sich an das letzte abgeschriebene Giro anschließen müsse.

Wird die Kopie z. B. auf dem Seitenrand oder oberhalb des Schriftstückes als solche gekennzeichnet, so erscheint nach Jolly[1]) die ganze Schrift als Kopie, doch ist dem Inhaber der Urkunde der Beweis nachzulassen, welche Unterschriften Originale sind. Jolly schreibt: »Ich wüßte keinen Grund, weshalb dem Inhaber dieser Urkunde gegen die Verfasser der Originalunterschriften die Geltendmachung der ihm als Inhaber einer girierten Kopie zustehenden Rechte untersagt werden könnte, da die Verletzung der Gesetzesvorschrift, den Schluß der Kopie ausdrücklich zu bemerken, zwar notwendig die oben näher bezeichnete Beweislast dem Inhaber aufbürdet, aber nach der Natur der Sache nicht als genügender Nichtigkeitsgrund der Kopie betrachtet werden kann.« Ähnlich äußern sich Borchardt,[2]) Grünhut,[3]) Hoffmann[4]) mit Berufung auf eine Entscheidung des Obertribunals zu Berlin[5]) und sagen, daß die Unterlassung der Arretierungsklausel zwar die Vermutung begründe, daß, sowie der auf der Vorderseite als Kopie bezeichnete Wechsel, so auch die auf der Rückseite der Urkunde stehenden Indossamente nur Abschriften seien, daß aber diese Vermutung widerlegt werden könne.

1) a. a. O. S. 290.
2) a. a. O. Bd. II. S. 362.
3) a. a. O. Zus. 660.
4) Wechselordnung, 1859, S. 211.
5) 4. April 1857, Arch. v. Seuffert. Bd. 12 p. 101.

Eine andere Richtung schließt sich streng an den Wortlaut des Gesetzes und den Inhalt des Arretierungsvermerkes. Das Gesetz schreibt vor, daß die Wechselkopie die Schlußklausel enthalten müsse, und stellt diese damit als wesentliches Erfordernis einer Abschrift hin. Nur unter Beobachtung aller vorgeschriebenen Formen können die Originalerklärungen rechtliche Wirkung erzeugen; sie müssen sich insbesondere auf dem Wechsel als solche ankündigen, wobei indes selbstverständlich Voraussetzung ist, daß die sich ankündigenden Originalerklärungen auch wirklich solche sind.[1]) Indem das Gesetz den Wortlaut der Arretierungsklausel »bis hierher Abschrift« oder eine ähnliche Bezeichnung vorschreibt, läßt es deutlich seinen Willen erkennen, daß dieser Vermerk seinen Platz am Ende der Abschrift, vor der ersten Originalwechselerklärung, finden soll.[2]) Die Beschließung der Kopie bildet die notwendige Scheide zwischen der Abschrift und der Reihe der Originalindossamente.[3]) Durch die Stellung der Arretierungsklausel an das Ende der Abschrift wird jedem erkenntlich gemacht, daß erst hier die Originalunterschriften beginnen. An jeder anderen Stelle würde der Schlußvermerk auch verwirrend wirken. Stehen schon vor ihm Originalunterschriften, so würden diese rechtlich nur die Geltung von Abschriften haben; wird er über oder an die Seite des Schriftstückes gesetzt, befindet sich also nicht innerhalb der Girokette, so stempelt er den ganzen Wechsel einschließlich der originalen Unterschriften zur bloßen Kopie. Mangels eines wesentlichen Erfordernisses, des Schlußvermerks am Ende der Abschrift, können aus einer solchen Kopie wechselmäßige Rechte nicht hergeleitet werden, und selbst der Beweis der Echtheit eines Teiles der Unterschriften kann diesen Mangel nicht heilen.[4]) [5]) Eine solche Abschrift ist keine Wechselkopie im

---

[1]) Hoffmann, a. a. O. S. 331.

[2]) Staub-Stranz, Anm. 6. zu Art. 70.

[3]) Bernstein, a. a. O. § 2, 2. zu Art. 70.

[4]) Ebenso: Staub-Stranz, a. a. O. Anm. 6. b. z. Art. 70.;
Rehbein, a. a. O. Anm. 2 zu Art. 70.
Lehmann a. a. O. S. 483.

[5]) Volkmar-Loewy, a. a. O. S. 249: Nicht die Originalunterschrift als solche bindet, sondern der durch die Kopie selbst bewiesene Wille des Indossanten, auf der Kopie sich zu verpflichten; um diesen Willen zu konstatieren, sind die Worte »bis hierher Kopie« sakramentell. In Wechselsachen handelt es sich niemals um Vermutungen, welche zu widerlegen, sondern um strenge Formen, welche zu beobachten sind. Es folgt, daß der außerhalb der Kopie zu führende Beweis unzulässig ist: der Kopist habe sich durch sein gesetzlich nur als Kopie geltendes Originalgiro dennoch verpflichtet, es werde die Vermutung der Nichtverpflichtung beseitigt.
Derselben Ansicht ist Kreis, Wechselrecht, 1884, S. 48.

Sinne der Art. 70-72 W. O.; es fehlt, wie Bernstein sagt, an dem Originalgiro, das, als solches kenntlich, der Abschrift erst Rechtsbedeutung verleiht.

Eine besondere Unterschrift ist für den Schlußvermerk nicht erforderlich.[1])

Fehlt die Bezeichnung als Kopie vollständig, also fehlt sowohl Schlußvermerk als auch eine andere Bezeichnung als Abschrift, so ist das Schriftstück ein Originalwechsel, obwohl die Absicht, einen solchen herzustellen, bei der Anfertigung jedenfalls gemangelt hat. Es fehlt dem Schriftstück mangels entsprechenden Hinweises an jeglichem Zusammenhang mit dem Originalwechsel, zu dem es gehören soll, und daher hat der Inhaber einer solchen unbezeichneten Kopie auf Grund dieser auch keinen Anspruch auf Herausgabe des Originals. Enthält im übrigen die Urkunde die sämtlichen in Art. 4 W. O. vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernisse des Wechsels, so haben die auf derselben befindlichen Unterschriften nach Art. 7 W. O. wechselmäßig verbindende Kraft. Das Schriftstück steht jedoch auf einer Stufe mit dem falschen Wechsel, aus dem sämtliche Wechselverpflichtete, deren Unterschriften echt sind, gemäß Art. 75 und 76 W. O. verhaftet bleiben.[2]) Der Inhaber eines solchen Wechsels muß seine Rechte daraus wie aus jedem andern Wechsel geltend machen; nach Präsentation und eventuellem Protest beim Bezogenen kann er Regreß gegen alle diejenigen nehmen, die sich durch Originalunterschrift auf dem Papier wechselmäßig verpflichtet haben.

3. Depositionsvermerk.

Noch eine weitere Formalität verlangt Art. 70 Satz 2 W. O. für die Wechselkopie, nämlich den Depositions-, Verwahrungs- oder Antreffungsvermerk, d. h. die Kopie soll einen Vermerk enthalten, aus dem hervorgeht, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Nach der ausdrücklichen Vorschrift im gleichen Artikel entzieht jedoch das Unterlassen dieses Vermerkes der indossierten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft. Der Antreffungsvermerk wird also nicht zum wesentlichen Erfordernis einer rechtswirksamen Wechselabschrift gestempelt, sondern dient der Bequemlichkeit und Sicherheit des Kopieinhabers, der dann gleich weiß, wo

---

[1]) Bernstein, a. a. O. § 2, 2. zu Art. 70.

[2]) Jolly, a. a. O. S. 291.
Grünhut, a. a. O. S. 362.
Lehmann, a. a. O. S. 483.
Staub-Stranz, a. a. O. Anm. 6 b zu Art. 70.
Bernstein, a. a. O. § 2, 2. zu Art. 70.

er das zur Geltendmachung seiner Rechte notwendige Original des Wechsels zu suchen hat. Die Depotklausel braucht auch nur den Namen des Verwahrers, nicht auch den Wohnort zu enthalten, da dieser regelmäßig auch der Wohnort des Bezogenen zu sein pflegt. Fehlt der Name des Verwahrers, so ist der Depositionsvermerk unvollständig und rechtlich unbeachtlich.[1]) Einer Unterschrift bedarf die Depotklausel ebensowenig wie der Arretierungsvermerk.

Der Verwahrungsvermerk ist ein originaler Bestandteil der Wechselkopie, und lautet im allgemeinen »Original zum Akzept bei N. N.«, oder »Original akzeptiert bei N. N.«, »Original zur Verfallzeit bei N. N.«.

Durch diese Formel übernimmt jedoch der Verfertiger der Abschrift durchaus keine Garantie dafür, daß das Original auch wirklich akzeptiert ist; er geht damit nach dem Sprachgebrauch des Wechselverkehrs keinerlei Verpflichtung ein, für die Akzeptierung des Wechsels zu sorgen, sondern er gibt lediglich der Erwartung Ausdruck, das Original werde wohl zur Verfallzeit akzeptiert sein, und weist gleichzeitig den Inhaber der Kopie an, wo er das Original abzufordern hat.

Ein bestimmter Platz für die Depotklausel ist nicht vorgeschrieben; sie muß sich nur irgendwo auf der Kopie finden.

Gleich dem Indossatar eines Wechselduplikates hat der Indossatar einer Wechselkopie einen Anspruch auf den Antreffungsvermerk. Er hat auch ein wesentliches Interesse an dem Vorhandensein dieses Vermerkes, da bei dessen Fehlen ein wechselmäßiger Verwahrer des Originals nicht vorhanden ist. Kann der Inhaber der Kopie das Original nicht ohne den Verwahrungsvermerk erlangen, so wird der Wechsel präjudiziert, da ein Ausfolgungsprotest in diesem Falle unmöglich ist.[2]) Das Recht auf den Antreffungsvermerk ist ein wechselmäßiges und vom Gesetz selbst gegebenes und steht jedem legitimierten Inhaber der Kopie zu. Für die Ansicht Staubs[3]), dieses Recht auf den unmittelbaren Nehmer dessen zu beschränken, der die Kopie angefertigt und das Original zum Akzept versandt hat, liegt m. E. durchaus kein Stützpunkt vor, schon weil hierdurch der Charakter als wechselmäßiges Recht, als Recht aus dem Wechsel, eine Einschränkung erfahren würde.[4])

[1]) Staub-Stranz, a. a. O. S. 159.

[2]) siehe Seite ff. dieser Arbeit.

[3]) a. a. O. Anm. 1 zu Art. 68.

[4]) ebenso Bernstein, § 2, 3 a. zu Art. 70 und I. und M. Stranz, W. O. 1909, Anm. 1 zu Art. 68.

Wenn auch der Anspruch auf den Verwahrungsvermerk ein wechselmäßiger ist, so ist doch die Klage des Indossatars gegen den Versender keine Klage im Wechselprozeß, da dieser nach § 592 der C. P. O. einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, oder auf Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere voraussetzt.

KAPITEL 3.

Wechselrechtliche Erklärungen auf der Kopie und ihre Wirkung.

1. Ausstellung.

Die Wechselkopie beginnt ihr rechtliches Dasein erst mit einer darauf gesetzten originalen Unterschrift und zwar mit einem originalen Indossament. Der Aussteller, der allein berechtigt ist, Duplikate auszuschreiben, kann keine Wechselkopien herstellen. Hat er nämlich die Abschrift als solche bezeichnet, so fehlt ihr mangels einer originalen Unterschrift jede rechtliche Kraft, läßt er dagegen die Bezeichnung als Kopie weg, so schafft er damit einen neuen selbständigen Wechsel und damit für sich eine neue selbständige Verbindlichkeit.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet natürlich statt, wenn der Aussteller gleichzeitig Remittent ist, d. h. den Wechsel an eigene Order gestellt hat.

2. Akzept.

»Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.« (Art. 21 Abs. 1 W. O.) Da die Kopie nicht selbständige Trägerin der Wechselforderung ist, wie das Duplikat, sondern lediglich ein Surrogat, eine Art Ergänzungsstück des Originals, so muß die Gültigkeit des Akzepts auf der Kopie abgelehnt werden. Es fehlt der Kopie die dem Duplikate innewohnende rechtliche Gleichartigkeit mit dem Original, die das Duplikat zur Aufnahme sämtlicher Wechselerklärungen geeignet macht.[1])

3. Ehrenakzept und Notadresse.

Dagegen läßt die Wechselordnung Ehrenakzepte und Notadressen auch auf der Kopie zu (Art. 62 W. O.), und gibt ihnen volle Rechtswirksamkeit. Die Zweckbestimmung der Wechselkopie, die Zirkulation und Aufnahme von Originalindossamenten, erfordert die Möglichkeit der Anbringung von

---

[1]) Staub-Stranz, a. a. O. Anm. 2 a zu Art. 70;
Volkmar-Loewy. a. a. O. S. 249; Cosack, Handelsrecht, 1910 S. 269, II, 1.
a. M. Grünhut, a. a. O. § 57, Anm. 7.

Ehrenakzepten und Notadressen auf der Kopie. Der Abschriftinhaber hat nämlich in den seltensten Fällen den Originalwechsel zur Hand, oder es ist für ihn zeitraubend und verlustbringend, sich zunächst in den Besitz des Originals zu setzen; trotzdem muß er in der Lage sein, eine Notadresse oder ein Ehrenakzept rechtsgültig und wirksam auf den Wechsel zu setzen. Nach dem uneingeschränkten Wortlaut des Art. 62 kann sogar der Aussteller oder der Akzeptant eine Notadresse auf die Abschrift setzen.[1])

Kann sich allerdings der Inhaber der Wechselkopie zur Verfallzeit nicht in den Besitz des Originals setzen, so genügt die Präsentation der Kopie beim Ehrenakzeptanten oder beim Notadressaten ebensowenig wie beim Bezogenen, denn nach Art. 62 muß der Inhaber des Wechsels diesen selbst innerhalb der Protestfrist zur Zahlung vorlegen und nur gegen Aushändignng des Originalwechsels nebst Protest braucht der Ehrenakzeptant Zahlung zu leisten (Art. 63). Vereinigen sich jedoch Original und Kopie am Verfalltage in einer Hand, so muß eine auf der Kopie befindliche Notadresse oder ein Ehrenakzept genau so beachtet werden, als wenn sie auf dem Original ständen.

4. Aval.

Als ferner auf der Kopie wechselmäßig verpflichtend erkennt Art. 81 W. O. den Aval an. Doch stehen sich über die rechtliche Bedeutsamkeit des Avals auf der Wechselkopie im einzelnen mehrere Meinungen gegenüber. Rehbein[2]) erscheint der Aval auf einer Kopie nur dann rechtlich bedeutsam, wenn die Erstunterschrift, an welche er sich anschließt, auch aus diesem Exemplar ersichtlich ist, d. h. sich in Urschrift auf der Kopie befindet. »Als formell akzessorischer Wechselakt setzt der Aval eine Erstunterschrift voraus. Er kann daher weder auf der Kopie noch auf dem Duplikat erfolgen, wenn die Erstunterschrift nicht aus diesen Exemplaren ersichtlich ist.«[3])

Gleichsam vermittelnd zwischen dieser und der unten zu erörternden Meinung, daß der Aval in allen Fällen auch auf eine Kopie gesetzt werden könne, steht Dernburg[4]), indem er die Gültigkeit des Avals auf der Kopie auf die Fälle beschränkt, in welchen auch die primär geleistete Namensunterschrift, welcher die des Avalisten sich anschließt, in Urschrift auf die Kopie gesetzt werden durfte, sodaß aus derselben ihrer äußeren

1) Bernstein, a. a. O. § 1. Anm. 2 a zu Art. 56.
2) a. a. O. Anm. 7 zu Art. 81.
3) Ebenso I. und M. Stranz, a. a. O. Anm. 7 zu Art. 81.
4) a. a. O. II. 2, § 259, I. 3.

Gestalt nach ein wechselmäßiger Anspruch begründet war. Demnach müßte man also dem Aval, der zum Akzept tritt, auf der Kopie die Gültigkeit absprechen, da ein Akzept mit verbindlicher Kraft nicht in Urschrift auf die Kopie gesetzt werden kann.

Nach Bernstein[1]) und anderen ist dagegen für den Aval jede Stelle im Wechsel oder auf der Kopie an und für sich geeignet, die Vorderseite wie die Rückseite, sofern er nur eben als Aval erkennbar bleibt und ersichtlich ist, an welche Wechselerklärung er sich anschließt. Unter dieser Voraussetzung kann sogar der Aval selbst alsdann auf die Kopie gesetzt werden, wenn die Hauptunterschrift auf dem Originalwechsel steht. Beide Papiere gehören ja zusammen. Die gleiche Ansicht vertritt Canstein:[2]) »Der Wechselbürge, selbst des Akzeptanten, Trassanten und Ausstellers des Eigenwechsels, kann seine Unterschrift auch auf eine Wechselkopie wirksam ansetzen, wenn dessen Erstunterschrift auf dem Wechsel oder — abgesehen vom Akzept — auf der Kopie vorhanden ist.« Auch der Wortlaut des Gesetzes läßt sich mit dieser Meinung sehr wohl vereinbaren. Denn m. E. will Artikel 81 W. O. jedenfalls nicht sagen, daß Originalwechselerklärung und der an diese sich anschließende Aval in unmittelbarem örtlichen Zusammenhang beide auf der Kopie erscheinen müssen, sondern lediglich, daß die wechselmäßige Verpflichtung auch den trifft, der eine wechselmäßige Erklärung des Ausstellers, Akzeptanten oder Indossanten auf der Kopie mit unterzeichnet hat, gleichviel, ob diese Erklärung sich in Urschrift auf dem Original oder auf der Abschrift befindet. Es kommt lediglich darauf an, den Zusammenhang zwischen der Mitunterschrift und der primären Wechselerklärung deutlich erkennbar zu machen.[3])

[1]) a. a. O. § 1, 2 b zu Art. 81.

[2]) Wechselrecht Österreichs, 1903, S. 164.

[3]) Thoel, Wechselrecht, 1873, § 280, Anm. 12.
»Der Art. 81 der D. W. O. ist nicht glücklich gefaßt. Es ist der Art. 71 des Preussischen Entwurfes wörtlich aufgenommen, nur daß an die Stelle des Wortes »solidarisch« der letzte Absatz des Art. 81 getreten ist, damit es zweifellos sei, daß weder das beneficium excussionis noch das beneficium divisionis zulässig sei. Weiter nicht, also sehr dürftig ist die Conferenz auf den Art. 74 des Pr. Entwurfes eingegangen. Protokolle 744. Der Art. 81 ist folgendermaßen zu verstehen: Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels (soweit ist der Artikel durch andere Artikel, namentlich Art. 8 und 14 und 23 überflüssig) und trifft ferner, wenn der Wechsel, das Akzept oder das Indossament von mehreren Personen unterzeichnet ist, jeden Mitunterzeichner, selbst einen solchen, welcher seinen Namen oder seine Firma mit dem Zusatz als Bürge oder per aval versehen hat. Durch die eingeschobenen Worte »die Wechselkopie« hat ausgedrückt werden sollen, daß dieselbe

Erwähnt sei noch, daß Borchardt[1]), der zwar im allgemeinen eine durch den bloßen Anblick des Wechsels sichtbare, unzweifelhafte Beziehung der Mitunterschrift zu der von einem anderen durch seine Unterschrift dokumentierten Wechselerklärung verlangt, auch zuläßt, daß diese Beziehung nicht nur durch die örtliche Stellung der beiden Namensunterschriften unter- oder nebeneinander, sondern auch durch eine zusätzliche, wörtlich ausgedrückte Bezeichnung der Beziehung mit voller Zuverlässigkeit auch an einer andern Stelle im Wechsel, z. B. auf der Rückseite desselben erkennbar gemacht werden kann. Ist nun jede Stelle des Wechsels für die Anbringung des Avals gleich geeignet, so muß der Aval auch auf der Wechselkopie, die doch weiter nichts ist, als eine Ergänzung, ein Stück des Originalwechsels, und mit diesem zusammen nur einen einzigen Wechsel darstellt, zulässig sein, selbst wenn die Erstunterschrift sich auch nur abschriftlich auf der Kopie befindet. Die Wechselkopie ist demnach ganz allgemein geeignet, Avale zu jeder wechselmäßig verpflichtenden Erklärung auf dem Wechsel aufzunehmen. Es kommt nicht in Betracht, daß die Erstunterschrift, an die der Aval sich anschließt, sich in Urschrift auf der Kopie befindet, — bei dem Akzept ist dies überhaupt nicht und bei der Unterschrift des Ausstellers nur manchmal möglich; — es kommt lediglich darauf an, daß die Beziehung des Avals zur Erstunterschrift mit voller Deutlichkeit ersichtlich ist.[2])

5. Indossament.

Es bleibt nunmehr noch diejenige wechselrechtliche Erklärung zu erörtern, zu deren Träger die Kopie in der Hauptsache bestimmt ist, und durch die eine Kopie überhaupt erst wechselmäßige Kraft erhält: das Indossament. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben, oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden; auch ein Blankoindossament auf der Kopie ist gültig (Art. 12 und 13).

Ueber die Wirksamkeit des Indossaments auf der Kopie bemerkt die Wechselordnung in Art. 71 kurz und bündig: »Jedes auf einer Kopie befindliche Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.«

Bestimmung auch von solchen Personen gilt, welche nicht auf derselben Urkunde, sondern auf verschiedenen Urkunden, von denen die eine die Kopie der anderen ist, dasselbe Wechselversprechen unterzeichnet haben; es ist das schief ausgedrückt, da die Fassung nur den Fall hat, daß die Wechselkopie von mehreren Personen unterzeichnet ist.

[1]) Borchardt, a. a. O. Zus. 745, 1.

[2]) Kreis, a. a. O. S. 48.

Das Indossament auf der Kopie erzeugt also dieselbe wechselmäßige Verbindlichkeit, als wenn es auf dem Originalwechsel stünde, und der Indossant muß sich einen ordnungsmäßig ausgeübten Regreß so gut gefallen lassen, als hätte er das Original selbst giriert. Diese wechselmäßige Haftung aus der Kopie ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Wechselabschrift, der Erleichterung der Uebertragbarkeit des Wechsels; ihr Fehlen würde die Einrichtung der Wechselkopie hinfällig machen, da deren Bedeutung eben nur darin liegt, daß das Indossament auf der Kopie Rechtswirksamkeit hat.[1]) Aus der Rechtswirksamkeit des Originalgiros folgt andererseits, daß das Giro auch rechtsübertragend wirkt; der Indossatar erwirbt die sämtlichen Rechte des Wechselgläubigers.

Allerdings kann er diese Rechte in ihrer Gesamtheit nur dann geltend machen, wenn er zur Verfallzeit im Besitze des Originalwechsels ist; auf Grund der Kopie allein hat er höchstens Regreßansprüche gegen die Originalindossanten der Kopie, wenn diese den Antreffungsvermerk trägt (Art. 72 W. O.); denn die Kopie ist ja nicht selbständige Trägerin der Wechselforderung schlechthin, sondern nur in Verbindung mit dem Original.[2])

[1]) Staub-Stranz, a. a. O. Art. 71.

[2]) Die Frage, ob durch die Indossierung und Uebergabe der Kopie auch das Eigentum am Originalwechsel übergeht, ist im folgenden Kapitel dieser Arbeit behandelt.

KAPITEL 4.

A. Rechtsverhältnis zwischen Versender und Verwahrer des Originals.

Im Einklang mit der Wechselordnung ist in dieser Arbeit der Geschäftsfreund, an den der Originalwechsel zur Annahme versandt wird, mit Verwahrer bezeichnet. Für den Verwahrer ergeben sich nach 2 Seiten hin rechtliche Beziehungen, einmal zum Versender und das andere Mal zum Inhaber der Kopie, der die Herausgabe des Originals fordern kann. Während der Herausgabeanspruch des Kopieinhabers ein diesem zustehendes gesetzliches Recht ist, steht der Verwahrer mit dem Versender in einem Vertragsverhältnis. Wie sich schon aus der Bezeichnung Verwahrer ergibt, charakterisiert sich dieser Vertrag zunächst als Depositum, da der Versender seinem Geschäftsfreund den Wechsel solange in Verwahrung gibt, bis ihn der berechtigte Kopieinhaber abfordert.

Jedoch liegt in den seltensten Fällen ein reiner Verwahrungsvertrag vor. Der Geschäftsfreund soll den Wechsel auch zur Annahme vorzeigen, soll den Deponenten von der erfolgten oder nicht erfolgten Akzeptierung benachrichtigen, und den akzeptierten oder nichtakzeptierten Wechsel schließlich zur Verfügung des Berechtigten halten.

Die Befugnisse des Korrespondenten können auch noch weiter ausgedehnt werden, auf Protesterhebung mangels Annahme, auf Regreßnahme mangels Akzept, Präsentation zur Zahlung, Protesterhebung mangels Zahlung, u. s. w. Jedoch ist hierzu eine besondere Vollmacht erforderlich, die der Deponent am zweckmäßigsten in der Form des Prokuraindossamentes erteilen wird.

Wegen seiner vielen und neben der Verwahrung des Wechsels nicht minder wichtigen Obliegenheiten glauben einige Schriftsteller ein reines Auftragsverhältnis annehmen zu müssen.[1]) Die meisten haben sich einer vermittelnden Anschauung angeschlossen, die besonders von Grünhut[2]) vertreten wird, wonach es sich nämlich hier um ein doppeltes Vertragsverhältnis, um depositum und mandatum handelt.

[1]) Thoel, a. a. O. S. 658, Hartmann, a. a. O. S. 203.
[2]) Bd. 2 S. 356. a. a. O.

Daher ist der Verwahrer verpflichtet, den Weisungen seines Deponenten zu folgen, der seinerseits jederzeit seinen Auftrag auf Auslieferung an den Kopieinhaber widerrufen kann. Der Korrespondent muß auf Verlangen des Einsenders den ihm übergebenen Wechsel zurückschicken, ohne nach dem Grunde dieses Verlangens zu fragen, wenn der Auftrag nur vor der Abforderung des Originals durch den legitimierten Inhaber der Kopie erfolgt. Hat der Verwahrer dem Auftrag auf Rücksendung in gutem Glauben Folge geleistet, so ist er dem Inhaber der Kopie gegenüber nicht verpflichtet, die Versendung rückgängig zu machen, z. B. durch Reklamation bei der Post. (R. O. H. Bd. 11. S. 399 ff.) Wird das Original nicht rechtzeitig beim Verwahrer abgefordert, so hat er einen etwa durch Präjudizierung entstehenden Schaden nicht zu vertreten. Falls ihm kein weitergehender Auftrag, z. B. zur Präsentation zwecks Zahlung, gegeben ist, hat er lediglich den Weisungen des Versenders zu folger, bis der berechtigte Kopieinhaber kommt und das Original abfordert.[1])

Hat jedoch der legitimierte Kopieinhaber einmal das Original beim Verwahrer abgefordert, so kann dieser einem Widerruf seines Auftraggebers nicht mehr Folge leisten, ohne sich schadenersatzpflichtig zu machen, d. h. er hätte dem Inhaber der Kopie der Regel nach Wechselsumme, Zinsen und Protestkosten zu erstatten (R. O. H. Bd. 11. S. 402.)[2])

Wenn der Verwahrer vom Versender Auftrag zur Zurücksendung des Wechsels erhalten hat, der Kopieinhaber aber noch vor der Absendung in formell richtiger Weise das Original abfordert, so könnten im ersten Augenblick Zweifel entstehen, welcher Weisung der Verwahrer zu folgen hat. Dolos handelt der Depositar jedenfalls nicht, wenn er dem früher erteilten Auftrage des Versenders entspräche; trotzdem muss er auch in diesem Falle den Originalwechsel dem gutgläubigen legitimierten Kopieinhaber aushändigen, wenn er sich diesem gegenüber nicht regreßpflichtig machen will.[3]) Der Anspruch des redlichen Kopieinhabers ist durchaus unabhängig vom Willen des Versenders, und das widerstreitende Begehren des letzteren kann ihm nicht mit rechtlicher Wirkung entgegengesetzt werden.

---

[1]) Anders Hoffmann, a. a. O. S. 524.

[2]) Canstein, Wechselordnung, 1859 S. 200: hält den Versender überhaupt nicht für berechtigt, die Wiederausantwortung des einmal versandten Akzeptexemplars zu fordern; dieses müsse vielmehr zur ausschließlichen Verfügung des Eigentümers gehalten werden.

[3]) So Thoel, a. a. O. S. 659; Bernstein, a. a. O. S. 267; vgl. App. Ger. Marienwerder b. Gruchot, Bd. 18 S. 315 ff.; Anders R. O. H. Bd. 11 S. 390.

Aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere aus dem Mandatsverhältnis folgt, daß der Auftraggeber oder Versender dem Inhaber der Kopie gegenüber alle Handlungen und Unterlassungen, die der beauftragte Verwahrer in Ausführung der ihm erteilten Weisungen bewirkt, zu vertreten hat, und daß der Verwahrer seinerseits seinem Auftraggeber nach den Vorschriften des B. G. B. aus dem Auftragsverhältnis haftet. Hat der Verwahrer z. B. schuldhafter Weise dem Kopieinhaber das in seinem Besitz befindliche Original nicht ausgehändigt, und wird der Versender für den erwachsenen Schaden in Anspruch genommen, so haftet der Verwahrer dem Versender für den Schaden, der ihm aus einer solchen Regresspflicht entsteht.

B. Rechte des Kopieinhabers auf den Originalwechsel.

Das gesetzliche Recht des legitimierten Kopieinhabers auf Herausgabe des Originals bestimmt die W. O. in Art. 72 Satz 1 mit den Worten: »Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert.« Die Wechselordnung gibt also dem legitimierten Inhaber der Kopie ein Recht auf den Originalwechsel, einen wechselmäßigen Anspruch, den der legitimierte Inhaber der Kopie im Klagewege geltend machen kann. Auch diese Klage ist keine Klage im Wechselprozeß, da nach der C. P. O. im Wechselprozeß nur Ansprüche aus Wechseln, nicht aber Rechte am Wechsel geltend gemacht werden können, und zwar nur solche Ansprüche, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand haben.[1])

Der Inhaber der Wechselkopie muß daher sein Recht auf Herausgabe des Originals gegen den Verwahrer im ordentlichen Prozesse verfolgen. Voraussetzung seines Rechts ist zunächst, daß er sich zur Empfangnahme des Originals legitimiert, und zwar entweder als Indossatar durch eine lückenlose Indossamentenreihe oder auf andere Weise, d. h. er muß die Kopie auf irgend eine Weise nach Zivilrecht erworben haben.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem legitimierten Inhaber der Kopie und dem Verwahrer des Originals ist gemäß den analogen Vorschriften der Art. 68 und 72 W. O. dasselbe, wie das Verhältnis zwischen dem legitimierten Inhaber einer Secunda

[1]) C. P. O. §§ 602; 592.
Bernstein, a. a. O. § 2, 1. zu Art. 68.

oder Tertia und dem Verwahrer der akzeptierten Prima. Es kommen daher bei der Beurteilung dieses Rechtsverhältnisses im wesentlichen auch die gleichen Gesichtspunkte in Betracht.

1. Das Recht des wechselmäßig legitimierten Inhabers.

Meist wird sich der Kopieinhaber wohl wechselmäßig durch eine lückenlose Reihe von Indossamenten als zur Empfangnahme des Originals berechtigt legitimieren können.

Angenommen nun, die Kopie sei formell in bester Ordnung, aber aus irgend einem Grunde händige der Verwahrer das Original nicht aus. Wie schon gesagt, muß sich dann der Besitzer der Kopie, wenn er den Besitz des Originalwechsels erlangen will, auf den Weg der Zivilklage begeben, und es ergibt sich dann für ihn die viel umstrittene Frage, auf welche Weise und mit welcher Klage er sein Recht auf das Original geltend machen kann.

Da das Recht auf Herausgabe von der Wechselordnung als selbständiges, jedem legitimierten Kopieinhaber zustehendes Recht anerkannt ist,[1]) so wird heute Borchardts Ansicht[2]) nicht mehr vertreten, wonach dem Inhaber der Kopie im eigenen Namen überhaupt keine Klage auf Herausgabe des Originals direkt gegen den Depositar zustehe, da er weder mit demselben kontrahiert, noch das Eigentum am Original, welches ihm von seinem Verkäufer nicht mitübergeben ist, erlangt habe.

Trotzdem ist es in der Literatur streitig, ob dieses selbständige Recht des Kopieinhabers auf das Original als Vertragsanspruch oder als gesetzlicher Anspruch aufzufassen ist.

Die Anhänger der letzteren Meinung geben dem Inhaber der Kopie teils eine gesetzliche Auslieferungsklage (actio ad exhibendum), teils eine Eigentumsklage (rei vindicatio) und teils beide Ansprüche, je nach den vorliegenden zivilrechtlichen Voraussetzungen.

a. Ansprüche aus Vertrag.

Aus Vertrag folgern z. B. Volkmar und Loewy[3]) den Herausgabeanspruch. Der Verwahrer des zum Akzept versandten Originals ist Depositar und Mandatar des Versenders und hat Mandat und Depositum unter der Verpflichtung übernommen, das deponierte Exemplar demjenigen auszuliefern, der sich zur

[1]) Art. 72 W. O.
Bernstein, a. a. O. § 2 Anm. 1 zu Art. 68.
[2]) Seite 27 ff. Wechselduplikate und Wechselkopien, 1847.
[3]) a. a. O. S. 245.

Empfangnahme gültig legitimieren wird. Der Versender schließt also mit dem Verwahrer einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten, nämlich des künftigen Indossatars, kraft dessen dieser berechtigt wird, eine Leistung, d. i. hier die Herausgabe des Wechsels, zu fordern.

Ähnlich nimmt Dernburg[1]) einen allerdings durch das Gesetz begründeten Vertragsanspruch zwischen Versender und Verwahrer zu Gunsten eines künftigen Indossatars an und vergleicht diesen Vertrag mit dem im § 435 des H. G. B. anerkannten Rechte des Adressaten des Frachtgutes gegen den Frachtführer.

Mit Recht bemerkt jedoch zu dieser Meinung Grünhut[2]), daß es zur Annahme eines Vertrages zu Gunsten eines Dritten an jedem Grunde fehle, wenn der Versender das Original dem Verwahrer zur Einholung des Akzepts übersendet, ohne irgend eine Angabe darüber zu machen, daß überhaupt eine Kopie existiere, oder daß er eine Kopie gegeben habe.

Einen anderen Weg glaubt Jolly[3]) gefunden zu haben, indem er in dem Verwahrungsvermerk, der für den Inhaber des girierten Exemplars gemachten Bemerkung, wo das zum Akzept versandte Original zu finden sei, eine Assignation sieht. Dieser Vermerk solle unzweifelhaft den Korrespondenten zur Auslieferung an den Nehmer der Kopie wie umgekehrt diesen zur Einforderung von jenem anweisen. Jedoch gibt er selbst zu, daß diese Anweisung in die dem Einsender zustehenden Rechte zur Geltendmachung derselben recht wenig ausreicht. Denn abgesehen davon, daß eine solche Anweisung jederzeit widerrufen werden kann, ist das Recht des Indossatars dem Korrespondenten gegenüber jedenfalls nicht erzwingbar.[4]) Selbst wenn man auch von dieser geringen Sicherheit der Ansprüche aus Assignation noch absieht, scheint Jolly auch zuviel Gewicht auf die auf der Kopie angebrachte Bemerkung zu legen, wo das Original anzutreffen sei. Diese Angabe, die gesetzlich durchaus nicht erforderlich ist, und deren Fehlen der Wechselkraft der Kopie keinen Eintrag tut, soll m. E. lediglich der Verkehrssicherheit dienen und es dem Kopieinhaber erleichtern, rechtzeitig Original und Kopie zu vereinigen, oder auf sonstige Art sein Recht zu suchen.[5])

[1]) a. a. O. § 361, 4 Anm. 7.

[2]) a. a. O. S. 71. Anm. 116.

[3]) a. a. O. S. 54.

[4]) §§ 790; 783 B. G. B.

[5]) Nach Jollys Meinung ist dieser Weg von den meisten Schriftstellern nur deshalb übersehen oder sogar ausdrücklich in Abrede gestellt worden, weil man, wie es scheine, an eine allerdings hier nicht vorhandene Zession

Der Verwahrer steht überhaupt vollständig ausserhalb des Wechselverbandes und zu dem Inhaber der girierten Kopie in keinem rechtlichen Verhältnis, aus dem ein Vertragsanspruch auf Herausgabe gegen ihn hergeleitet werden könnte. »Zu dem Inhaber des girierten Exemplars steht der Korrespondent in gar keinem vertragsmäßigen Rechtsverhältnis, er ist ihm gegenüber eine fremde Person.«[1])

b. Ansprüche kraft Gesetzes.

Mit Grünhut und Hartmann verwirft die große Mehrheit der Wechselrechtsschriftsteller einen Anspruch auf Herausgabe des Originals aus Vertrag; dagegen hat die Meinung, daß es sich um einen gesetzlichen Herausgabeanspruch handle, eine große Anhängerschaft gefunden.

I. Persönliche Ansprüche aus der Wechselgläubigerschaft.

Die Auslieferungsklage (actio ad exhibendum) wird als ein Recht persönlicher Art aufgefasst und zwar handelt es sich nach Liebe[2]) um einen rein zivilrechtlichen Anspruch des Kopieinhabers, der auch fortbesteht, wenn das Recht aus dem Wechsel durch Präjudizierung erloschen ist. Der Kopieinhaber, der sich auf eine lückenlose Indossamentenreihe stützen kann, ist Eigentümer des Wechsels, d. h. er ist zu dem Forderungsrecht aus dem Wechsel durch den Zusammenhang der Indossamente legitimiert. Wer nicht wechselmäßiger Gläubiger ist, hat auch kein Recht und kein Interesse, das Papier zu behalten, und wer vielleicht nach zivilrechtlichen Prinzipien Eigentümer des Papiers ist, ist darum noch keineswegs das berechtigte Subjekt zu der Wechselforderung. Der wechselmäßig legitimierte Inhaber der Kopie ist der legitimierte Gläubiger zu dem Anspruche an den Akzeptanten, und da dieses persönliche Recht das prinzipale, der akzeptierte Originalwechsel aber ein Akzessorium dieses Rechtes ist, hat er kraft seines Wechselforderungsrechtes die Befugnis, dessen Herausgabe zu erzwingen (B. G. B. § 952.)

Ebenso hat nach Hoffmann[3]) beim Vorhandensein mehrerer Exemplare eines Wechsels der Nehmer eines Exemplars das Recht auf Exhibition eines im Besitze eines Dritten befindlichen Wechselexemplars, wenn die allgemeinen Voraussetzungen einer Exhibitionsklage vorliegen. Dieser Satz ist natürlich auch auf der Nehmer einer Kopie analog anwendbar; zudem gibt Hoffmann

dachte, die nicht gewollt sei und überdies nur dem ersten Nehmer, nicht seinen Nachmännern, zugute kommen könnte.

[1]) Hartmann, a. a. O. S. 203.

[2]) Wechselordnung, 1848 S. 191, 131.

[3]) a. a. O. S. 508.

dem Kopieinhaber noch das Recht, vom Geber die Abtretung des diesem zustehenden Herausgabeanspruchs zu verlangen.

Auf die actio ad exhibendum als letzten Ausweg gerät auch Jolly, nachdem er sowohl Eigentums- als auch Kontraktsklage von der Hand gewiesen hat. Der Inhaber der girierten Kopie erweise sich nämlich durch diese als Wechselgläubiger und zwar auch im Verhältnis zum Einsender des zum Akzept bestimmten Exemplars bezw. des Originals, welcher, sofern nicht eine Irregularität unterlaufen ist, durch Vergleichung beider Exemplare miteinander als Vormann des Inhabers sich herausstellen muß, also zur Herausgabe des zum Akzept versandten Originals an ihn verpflichtet erscheine. Jener Inhaber könnte also ein solches Interesse an dem zum Akzept versandten Original und ein solches Recht auf dasselbe dartun, daß ihm die actio ad exhibendum oder eine sie vertretende actio in factum zu gestatten sei. Immerhin gibt Jolly in seinen weiteren Ausführungen zu, daß die Sicherheit der von ihm angedeuteten Rechtsmittel für den Indossatar der Kopie, der vom Korrespondenten die Herausgabe des Originals erzwingen wolle, nur prekär sei. »Die Editionsklage setzt der Natur der Sache nach den noch fortdauernden Besitz des Korrespondenten voraus, und würde nur, sofern dieser Besitz dolo malo aufgegeben wird, in eine Schädenklage auf das Interesse gegen denselben sich verwandeln.« Weitere Schwierigkeiten ergeben sich dann in dem Nachweise der dolosen Besitzaufgabe und der eventuellen Ermittelung des klägerischen Interesses, je nachdem das Original akzeptiert war oder nicht. Außerdem hat der Korrespondent bis zur Abforderung des Originals durch einen legitimierten Inhaber der Kopie den Weisungen des Einsenders als seines Auftraggebers zu folgen und eventuell auf dessen Verlangen das Original zurückzuschicken. Von einer dolosen Besitzaufgabe kann in solchem Falle natürlich keine Rede sein.

Andere Rechte, als die Anweisung in die Rechte des Versenders oder die actio ad exhibendum stehen nach Jollys Meinung dem Inhaber der girierten Kopie gegen den Korrespondenten nicht zu. Obgleich also nach der Deutschen Wechselordnung der Verwahrer des Originals verpflichtet ist, das ihm anvertraute Exemplar demjenigen herauszugeben, der sich zur Empfangnahme genügend legitimieren kann, könnte es vorkommen, daß der Kopieinhaber seine Ansprüche gegen den Verwahrer des Originals nicht geltend machen kann.

II. Dingliche Ansprüche aus dem Wechseleigentum.

Die meisten Schriftsteller des Wechselrechts geben dem Kopieinhaber einen dinglichen Herausgabeanspruch, die rei vin-

dicatio, auf Grund Eigentums am Originalwechsel, und kommen damit zu dem anscheinend merkwürdigen Ergebnis, daß in vielen Fällen die zum Eigentumsübergang erforderlichen Bedingungen, die Einigung der Parteien, daß das Eigentum übergehen soll, und die Übergabe, nicht vollständig erfüllt sind. Denn wenn auch in der Indossierung der Kopie die Einigung über den Eigentumsübergang zu erblicken ist, fehlt doch die körperliche Übergabe des Originals. Gelegentlich kann zwar die Übergabe durch brevi manu traditio oder durch constitutum possessorium ersetzt werden, jedoch findet in der Regel keines von beiden und noch weniger eine tatsächliche Übergabe des Originals vom Geber an den Nehmer der Kopie statt.

Über diese Schwierigkeit hat man sich in verschiedenster Weise hinwegzusetzen bemüht. Ein Teil der Wechselrechtslehrer nimmt an, daß mit dem Erwerb der abstrakten Wechselforderung auch das Eigentum am Wechsel übergehe. Kreis[1]) schreibt z. B., daß nach Begebung des Wechsels ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Zivilrechts derjenige Eigentümer geworden ist, der das Wechselzahlungsrecht erworben habe. Das Recht auf Zahlung zieht das Recht an seiner urkundlichen Grundlage nach sich. (siehe auch § 952 B. G. B.) Aus diesem Gesichtspunkt heraus sei die Frage über den Eigentumsübergang bei einer Begebung des Wechsels durch Duplikat oder Kopie dahin zu beantworten, daß derjenige, an den das Duplikat oder die Kopie begeben wird, gleichzeitig infolge der Erlangung des Wechselzahlungsrechtes das Eigentum an sämtlichen Exemplaren des Wechsels bezw. am Originalwechsel erwirbt. Kreis erscheint daher die Vorschrift der Artikel 72 und 98 No. 8, daß der Verwahrer des Akzeptexemplars bezw. des Originalwechsels das in seiner Hand befindliche Papier dem Inhaber der Kopie auszuantworten habe, als eine natürliche Folge des Eigentumsüberganges.

Grünhut[2]) läßt ganz außer Betracht, wie es sich mit dem Eigentumserwerb am Original verhält, und folgert lediglich aus der Tatsache, daß dem Kopieinhaber allein in einer für jedermann erkennbaren Weise das jeden anderen ausschließende Recht aus dem Wechsel zustehe, dessen Recht, die Herausgabe des Originals von jedermann zu verlangen; ein Recht, das von dem Eigentum am Akzeptexemplar ganz unabhängig sei.

Diese Erklärungen halten jedoch nicht Stand, wenn man sich mit Cosack und anderen Lehrern des Wechselrechts auf den Standpunkt stellt, daß das Recht am Wechsel nicht dem

[1]) a. a. O. S. 209.
[2]) a. a. O. S. 336 Anm. 10.

Wechselzahlungsrecht, sondern umgekehrt das Wechselzahlungsrecht dem Recht am Wechsel folgt.

Grundsätzlich ist hiernach nur derjenige berechtigt, die im Wechsel verbriefte Wechselschuld geltend zu machen, der über die Wechselurkunde als solche verfügen kann; das Forderungsrecht haftet beim Wechsel an der Urkundinhaberschaft, denn nur der Wechsel ist Träger der Wechselobligation.[1])

Daß ohne Eigentum an der Wechselurkunde das Gläubigerrecht nicht übergehen kann, ist auch durch die Rechtsprechung wiederholt festgelegt worden.[2])

Um also das Wechselzahlungsrecht zu erwerben, muß der Inhaber der Kopie mit der Kopie auch das Eigentum am Originalwechsel erworben haben.

Nach Einert[3]) liegt in der Übergabe des Umlaufexemplars bezw. der Kopie eine symbolische Tradition des Originals an den Wechselnehmer. Jedoch abgesehen davon, daß das Bürgerliche Gesetzbuch keine symbolische Tradition mehr kennt, muß man eine solche auch nach gemeinem Recht ablehnen. Da der Verwahrer nämlich in fortdauerndem Besitz der Sache bleibt, so fehlt die Voraussetzung der symbolischen Übergabe, daß der Inbesitznahme der Sache nichts mehr im Wege steht.

Thöl[4]) sieht in der Indossierung und Begebung der Kopie ein constitutum possessorium. Geber und Nehmer der Kopie, auf der notiert ist, bei wem sich das Original befindet, können vernünftigerweise keinen anderen Willen haben, als den, daß dem Nehmer der Kopie, da ihm alles Recht aus dem Original zustehen soll, auch alles Recht am Original zustehen solle. Dieser Wille genüge, um den Besitz und das Eigentum des Originals, obgleich dasselbe nicht zur Hand ist, zu übertragen. Nimmt man mit Thöl ein constitutum possessorium an, so muß man jedoch ein Inkonsequenz darin erblicken, dass er den Korrespondenten unter allen Umständen zur Befolgung der Gegenorder des Versenders verpflichtet; z..B. müsse der Verwahrer, wenn sein Mandant es so wolle, die Auslieferung des Originals an den Nehmer der Kopie unterlassen.

Hartmann[5]) erklärt die Begebung einer Wechselkopie als eine Anweisung des bisherigen Besitzers an den, der das Original

---

1) Cosack, a. a. O. § 47 III, 1.; Bernstein, a. a. O. S. 26. § 4; Staub-Stranz, a. a. O. S. 4, IV, 1.

2) R. O. H. Bd. 11, S. 250; R. G. Bd. 3, S. 329.

3) Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert 1839, S. 413 ff.

4) a. a. O. S. 661.

5) a. a. O. S. 205.

in seinem Namen inne hat, den Besitz im Namen des neuen Besitzers fortzusetzen. Diese Erwerbsart habe Ähnlichkeit mit der sogenannten brevi manu traditio und mit dem constitutum possessorium und beruhe wie diese auf dem Rechtsgrundsatze, daß ein bloßer Auftrag ausreichend ist, den Erwerb des Besitzes durch fremde Handlung zu begründen. Der Indossant hat die Absicht, die Wechselobligation auf einen Dritten zu übertragen und realisiert diese Absicht durch den Begebungsakt. Durch die Aushändigung des Begebungsexemplars wird der Inhaber legitimiert und ermächtigt, den Originalwechsel bei dem Korrespondenten in Empfang zu nehmen. Durch die Übersendung und Annahme des Akzeptexemplars, des Originals, wird der Korrespondent angewiesen und übernimmt das Mandat, das deponierte Exemplar dem legitimierten Inhaber des girierten Exemplars auszuhändigen. In diesem tatsächlichen Vorgang liege eine durch das Gesetz fingierte und durch den Willen der Vertragsinteressenten realisierte Übergabe des deponierten Originals an den legitimierten Inhaber der Kopie, sodaß Eigentums- und Vindikationsrecht des letzteren in betreff des Originals einem begründeten rechtlichen Bedenken nicht unterworfen sein kann.

Allein auch dieser Versuch, den Eigentumsübergang durch die — übrigens gemeinrechtliche — Besitzanweisung und durch eine fingierte Übergabe zu erklären, muß abgelehnt werden. Denn in der Übersendung und Annahme des Originals kann denn doch nicht allgemein der Auftrag an den Verwahrer gesehen werden, die Urkunde an den legitimierten Inhaber des girierten Exemplars auszuhändigen. Der Korrespondent braucht gar nicht zu wissen, daß überhaupt eine Kopie des Wechsels existiert oder gar begeben ist; er kann infolgedessen in der Übersendung des Originals zur Akzepteinholung auch keinen Auftrag sehen, dies dem legitimierten Inhaber einer Kopie auszuhändigen oder für diesen zu besitzen. Kann doch der Auftrag zur Aushändigung des Originals vom Versender jederzeit bis zur Präsentation der Kopie widerrufen werden; kurzum, der tatsächliche Vorgang, in dem Hartmann eine durch das Gesetz fingierte und durch den Vertragswillen der Parteien realisierte Übergabe des Originals erblickt, und aus dem er einen Eigengentumsanspruch für den Nehmer der Kopie konstruieren will, hat für den Nehmer, wenigstens im Hinblick auf das, was zwischen Einsender und Verwahrer des Originals vorgeht, gar keine rechtliche Bedeutung, und Nehmer und Verwahrer stehen in keinem Rechtsverhältnis zu einander.

Auf Grund Eigentums am Akzeptexemplar als gesetzlichen Zubehörs der Kopie gibt Rehbein[1]) dem Inhaber der Kopie eine

[1]) a. a. O. Anm. 4 zu Art. 66 bis 69.

actio ad exhibendum. Bei dem Verhältnis von Originalwechsel zur Wechselkopie dürfte es jedoch kaum angängig sein, vom Original als gesetzlichem Zubehör der Kopie zu sprechen; es widerspricht schon dem Wesen der Wechselkopie, sie in irgend einer Weise dem Original gegenüber zur Hauptsache zu machen.

Wieder andere suchen hinter der Girierung und Begebung der Kopie eine stillschweigende Abtretung des Herausgabeanspruchs auf das Original.

Nach Lehmann[1]) kann der Inhaber der Kopie je nach der zivilrechtlichen Voraussetzung seine Ansprüche auf Herausgabe des Originals mit der actio ad exhibendum oder mit der rei vindicatio geltend machen. In der Regel sei jedoch die Klage des Kopieinhabers die rei vindicatio, denn wenn von einem Wechsel mehrere Duplikate oder Kopien vorhanden sind, so genügt zur Übertragung des Eigentums an ihnen allen die Indossierung eines einzigen Exemplars. Der wechselmäßig legitimierte Inhaber einer Wechselkopie sei somit Wechseleigentümer.

Das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht[2]) lassen es dahingestellt, ob der Anspruch des Kopieinhabers auf Herausgabe des Originals ein rein persönlicher oder dinglicher ist; das Reichsoberhandelsgericht gibt dem Kopieinhaber zur Geltendmachung seiner Rechte eine actio ad exhibendum ohne Rücksicht darauf, ob er als Eigentümer des Akzeptexemplars zu erachten, sein Klagerecht also als wahre rei vindicatio anzusehen sei.

Jedenfalls liegt es im Willen der Parteien, daß mit dem Übergang der Kopie auch das Eigentum am Original übertragen werden soll. Unzweifelhaft soll der Nehmer der Kopie mit dieser auch das Wechselzahlungsrecht erhalten, das ja nach dem oben eingenommenen Standpunkt nicht ohne das Wechseleigentum erworben werden kann.

Mit der Indossierung und Begebung der Kopie muß also auch das Eigentum am Original auf den Nehmer übergehen.[3]) Vielleicht darf man sogar der Ansicht sein, daß hier ein Eigentumsübergang im Sinne und mit den Erfordernissen des Bürgerlichen Rechts gar nicht vorliegt. Das Wechselrecht bietet so viel des Eigentümlichen, wie z. B. das Erlöschen der Gläubigerrechte beim Indossanten eines Wechsels und das originäre Entstehen sämtlicher wechselmäßigen Rechte beim Indossatar, daß man hier wohl einen besonderen, nur dem Wechselrecht eigentümlichen Eigentumsübergang annehmen kann.

---

1) a. a. O. S. 123 Anm. 26.

2) R. O. H. Bd. 11, S. 390; R. G. Bd. 9, S. 56.

3) Bernstein, a. a. O. Art. 72, § 1 und Art. 68 § 2; Staub-Stranz, a. a. O. Art. 72 Anm. 1 und Art. 68 Anm. 3.

Ist doch das B. G. B. selbst nicht ganz konsequent in der Durchführung des Satzes vorgegangen, daß ohne Übergabe oder ein die Übergabe ersetzendes Rechtsverhältnis kein Eigentum an einer beweglichen Sache übergehen kann; es sei hier an § 952 erinnert. Der Schuldschein wird Eigentum des Forderungserwerbers mit dem Augenblick des Erwerbes der Forderung. Von einer Zubehöreigenschaft des Schuldscheins kann natürlich keine Rede sein, da eine Sache nur Zubehör einer anderen Sache, nicht eines Rechtes, sein kann.

Ähnlich wie mit der Forderungsübertragung das Eigentum am Schuldschein geht mit der Indossierung und Begebung einer Kopie das Eigentum am Original über.

Die Wechselordnung selbst spricht in Artikel 17 von der Kraft des Indossamentes, Eigentum am Wechsel zu übertragen, wenn auch nur in negativer Form: »Ist dem Indossamente die Bemerkung »zur Einkassierung«, »in Prokura« oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht, usw.«

Ob nun je nach den vereinbarten oder stillschweigenden Absichten der Parteien und den jeweilig zu Grunde liegenden Rechtsverhältnissen der Eigentumsübergang am Original sich als Besitzkonstitut darstellt, oder als Abtretung des Herausgabeanspruches, oder ob man einen eigentümlichen nur der Wechselordnung angehörigen Eigentumsübergang annehmen will, jedenfalls ist dem gutgläubigen, legitimierten Inhaber der Kopie ein dinglicher Herausgabeanspruch auf das Original zuzubilligen.

Die Eigentumsklage gegen den Verwahrer setzt natürlich dessen fortdauernden Besitz zur Zeit der Klagezustellung bezw. die vorher erfolgte unredliche Aufgabe des Besitzes voraus; hat er den Wechsel wieder an den Versender zurückgeschickt, so richtet sich der Eigentumsanspruch auch gegen diesen.

Neben dem Herausgabeanspruch hat der legitimierte Kopieinhaber auch noch einen Anspruch auf Schadenersatz, der sich, falls der Wechsel akzeptiert war, in der Regel auf Wechselsumme, Protestkosten, Zinsen und etwaige andere Wechselunkosten richten wird. Der Inhaber der Kopie hat zwar auch noch Regressansprüche gegen die Originalindossanten der Kopie, dies kommt jedoch dem Verwahrer nicht zu gut: er kann nicht verlangen, daß sich der Wechselgläubiger zunächst an seine Vormänner hält.[1])

Gleichgültig ist es, ob der Verwahrer das Akzept bereits eingeholt hat oder nicht, seine Auslieferungspflicht bleibt in jedem Falle bestehen.[2])

[1]) Lehmann, a. a. O. S. 494.

[2]) Protokolle, S. 146.

Selbst wenn die Person des Verwahrers mit dem Trassaten zusammenfällt, muß der Verwahrer das Original herausgeben.[1]) Hat der Trassat das Original bereits akzeptiert, so kann der Kopieinhaber sogar von ihm direkt die Zahlung verlangen; denn durch sein Akzept hat sich der Bezogene zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet (Art. 23 W. O.), und der Inhaber der Kopie hat mit dem Eigentum am Wechsel auch das Wechselzahlungsrecht erworben. Abgesehen davon stellt die Wechselsumme mit Nebenkosten im wesentlichen den Betrag dar, den der Nehmer der Kopie bei Zurückhaltung des Wechsels als Schadenersatz vom Verwahrer fordern könnte.

Der Verwahrer ist berechtigt, vom Kopieinhaber Quittung über die Herausgabe des Originals zu verlangen, um gegen jeden weiteren Inhaber einer Kopie den Beweis führen zu können, daß er seiner Auslieferungspflicht bereits genügt habe. Wird ihm eine solche Empfangsbescheinigung auf Verlangen nicht erteilt, so braucht der Verwahrer den Originalwechsel nicht herauszugeben, ohne daß er dem Kopieinhaber gegenüber regresspflichtig wird. Beim Verkehr mit Duplikaten begnügen sich die Parteien in den meisten Fällen damit, den Verwahrungsvermerk auf der Kopie zu streichen und ihn durch einen Vermerk über die erfolgte Auslieferung zu ersetzen.

2. Rechtsverhältnis bei Ausfertigung mehrerer Kopien eines Wechsels und Begebung derselben an mehrere Indossatare.

Wie aber, wenn der Inhaber eines Originalwechsels zwei oder mehrere Kopien anfertigt und an verschiedene Personen indossiert? Sind die Erwerber der Kopien alle in gutem Glauben, so hätten nach den vorstehenden Ausführungen auch alle das Eigentum am Originalwechsel erworben. Und da dies doch nicht gut möglich ist, so ergibt sich die Frage, auf welchen Indossatar denn das Eigentum am Original wirklich übergegangen ist.

Wenn man die Regeln des Zivilrechts zur Anwendung bringen wollte, so hätte der erste Erwerber einer Kopie auch das Eigentum am Original erworben, während die späteren Erwerber etwa ferner vorhandener Kopien keinerlei Eigentum am Wechsel mehr erwerben könnten. Dem gegenüber steht die gesetzliche Bestimmung der Wechselordnung, daß der Verwahrer des Originalwechsels verpflichtet ist, diesen an jeden Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert (Art. 72 W. O.). Jeder

---

[1]) R. G. Bd. 9, S. 56.

durch eine gehörige Giroreihe legitimierte Besitzer, also auch derjenige, der durch ein späteres Indossament des die Trennung der einzelnen Kopien vornehmenden Indossanten und durch spätere Tradition sein Exemplar erhielt, muß als rechtmäßiger Kopieinhaber betrachtet werden, was die Möglichkeit ausschließt, einem anderen ein Eigentumsrecht an dem in seiner Hand befindlichen Exemplar zuzugestehen und demzufolge diesen anderen als den vorzüglicheren Wechselgläubiger zu betrachten.[1])

Es handelt sich eben bei dem Rechte des Kopieinhabers nicht um ein abgeleitetes Recht, wobei der zivilrechtliche Grundsatz »prior tempore, potior jure« zur Anwendung kommen müsste, sondern um ein ihm als Indossatar zustehendes selbständiges

---

[1]) Jolly, a. a. O. S. 275.
siehe ebendort:

»Zu dem gleichen Resultat gelangt man überdies auch dann, wenn man von der jedenfalls nur untergeordneten Eigentumsfrage hinsichtlich der einzelnen Wechselurkunden abstrahierend nur das Wechselforderungsrecht selbst und seine Natur ins Auge faßt. Die Wechselforderung ist nämlich trotz der mehreren ausgefertigten Urkunden ursprünglich nur einmal begründet, und es scheint demnach, daß durch Überlassung derselben an einen Indossatar, die nach wechselrechtlichen Grundsätzen erst durch das Hingeben des indossierten Wechsels vollendet ist, also durch Übergabe eines indossierten Exemplars an den Indossatar, das Recht des Indossanten als erloschen betrachtet werden müsse und mithin ihm nicht mehr die Befugnis und die Fähigkeit zugestanden werden können, durch Übergabe eines indossierten Exemplars an einen anderen Empfänger auch diesen zum Wechselgläubiger zu machen. Gerade dies ist aber unbestreitbar möglich und geschieht häufig genug; ja, jener Indossant ist sogar selbst noch Wechselgläubiger, sofern er ein weiteres Exemplar für sich zurückgehalten hat, auf welches er, wenn er den andern Wechselinhabern zuvorkommt, unfehlbar die Zahlung (— bezw. zunächst die Abhebung des Originals —) mit dem Effekt der Tilgung der ursprünglichen Wechselobligation erheben könnte. Alles dieses entspricht zwar wenig den gewöhnlichen zivilrechtlichen Grundsätzen, findet aber in dem intimen Zusammenhang der Wechselforderung mit der Wechselurkunde seine genügende Erklärung. Ist es nun aber nach wechselrechtlichen Grundsätzen möglich, daß nach Überlassung der ursprünglich nur einfach vorhandenen Wechselforderung an einen Indossatar dieselbe dennoch auf ein anderes Wechselexemplar gestützt, auch zu Gunsten eines anderen, an den der betreffende Indossant dieses andere Exemplar später indossierte, fortdauern kann, so ist auch kein Grund ersichtlich, warum das Recht des ersten Indossatars ein besseres als das des zweiten sein soll. Dem letzteren ist entweder schlechthin jedes Recht abzusprechen, wohin die gewöhnlichen zivilrechtlichen Grundsätze hinführen würden; oder er hat ganz das gleiche Recht wie der erste, was allein den wechselrechtlichen Grundsätzen entspricht, wonach für die Geltendmachung der Wechselforderung die Wechselurkunde entscheidend ist. Nur die rein persönliche exceptio doli kann ein Nachstehen des einen Wechselinhabers hinter dem anderen bewirken; diese würde aber aus der Wechselurkunde selbst nur gegen denjenigen erhellen, der das andere Exemplar selbst durch Indossament begeben, nicht auch gegen denjenigen, der es durch ein späteres Indossament direkt oder indirekt erhalten hat.«

Recht. Wo sollte es auch hinführen, wenn man dem zeitlich früheren Indossament den Vorzug geben wollte! Da die Wechselordnung keine Datierung des Giros verlangt, wäre der Nachweis, welches Giro das ältere ist, in den meisten Fällen gar nicht zu führen. Das Recht der mehreren gutgläubigen Kopieinhaber auf den Wechsel ist ein gleich starkes und daher ergibt sich aus der Verpflichtung des Verwahrers zur Herausgabe des Wechsels an jeden legitimierten Inhaber einer Kopie seine weitere Verpflichtung, den deponierten Wechsel dem ersten Präsentanten einer ordnungsmäßig girierten Kopie auszuliefern. Durch diese Auslieferung des Originalwechsels wird der Verwahrer aller Verpflichtungen ledig. Melden sich zwei legitimierte Kopieinhaber gleichzeitig, so ergibt sich aus deren gleichstarkem Recht das Wahlrecht des Depositars, wem er den Wechsel aushändigen will. Würde er das bei ihm deponierte Exemplar nicht herausgeben, sondern hinterlegen, weil das Recht der beiden Präsentanten gleich stark ist, so liegt die Gefahr der Präjudizierung nahe und damit der Verlust des Wechselregresses gegen Aussteller und Indossanten des Originals. Man kann auch in solchem Falle dem Verwahrer nicht die Verpflichtung auflegen, den Wechsel dem Bezogenen rechtzeitig zur Zahlung zu präsentieren und eventuell protestieren zu lassen, um eine Präjudizierung zu verhindern, denn der Verwahrer ist als außerhalb des Wechselverbandes stehend weder zum Zahlungsempfang noch zur Wahrnehmung irgend eines andern Gläubigerrechtes legitimiert. Der nunmehrige gutgläubige Besitzer des Originals ist gegen Herausgabeansprüche anderer Kopieinhaber durch Artikel 74 der W. O. geschützt.[1])

Die anderen Kopieinhaber können nunmehr gegen den früheren Verwahrer des Originals Protest mangels Herausgabe erheben, wodurch ihnen der Regreß gegen die Originalindossanten ihrer Kopien bis herauf zu dem, der die Trennung der Kopien vorgenommen und damit für sich ebensoviele selbständige Wechselverpflichtungen geschaffen hat, als er Kopien an verschiedene Indossatare giriert hat, bewahrt bleibt.

Indossanten, Aussteller und Akzeptant des Originals haften natürlich nur aus diesem.

---

[1]) Bezüglich der in gleicher Weise zu behandelnden Duplikate siehe Volkmar-Loewy, a. a. O. S. 242:

»Das Recht der beiden Inhaber ist ein gleich starkes. Das Wahlrecht des um Zahlung Angegangenen ist daher nicht zu leugnen, . . .«

Bernstein, a. a. O. Art. 67 § 2, 1, b.:

»Melden sich bei einem Schuldner mehrere wechselmäßig legitimierte gutgläubige Inhaber behufs Wechseleinziehung, so hat der Schuldner demjenigen Zahlung zu leisten, der sich zuerst gemeldet hat. — Bei gleichzeitiger Meldung kann Schuldner die Wahl treffen. —«

Verwickelter gestaltet sich die Rechtslage noch, wenn ein Indossant mehrere Kopien mit Blankoindossament weiter gibt, und der Blankoindossatar alsdann die Trennung der Kopien vornimmt, indem er sie ohne eigenes Indossament an verschiedene Personen weiter gibt. Es ist selbstverständlich, daß dieser Blankoindossatar nicht wechselmäßig haftet, weil sich seine Unterschrift überhaupt nicht auf dem Wechsel befindet; dagegen ist eine zivilrechtliche Haftbarkeit gegeben, da er die ihm zustehenden Rechte mißbraucht und dadurch evtl. die Wechselvaluta ungerechtfertigterweise mehrfach empfängt.

Der Blankoindossant haftet natürlich wechselmäßig; nur scheint es zweifelhaft, ob im angenommenen Falle nur einfach oder aus jeder Kopie. Aus dem Indossament ist nicht ersichtlich, ob er die Trennung vorgenommen hat; da er im vorliegenden Falle ganz korrekt gehandelt hat, indem er mehrere Kopien mit dem gesetzlich ausdrücklich anerkannten Blankoindossament an denselben Nachmann weitergab, so ist nicht einzusehen, weshalb man ihn für das Verschulden eines anderen haftbar machen soll. Auch schreibt die Wechselordnung in Art. 67 No. 1 nur vor, daß aus mehreren ausgefertigten Exemplaren eines Wechsels derjenige verhaftet bleibe, der diese mehreren Ausfertigungen an verschiedene Personen indossiert habe.

Anders wird es, wenn der Nachmann von dem ihm zustehenden Rechte aus Art. 13 W. O. Gebrauch macht und die Blankoindossamente an verschiedene Personen ausfüllt.

Ist ein legitimierter Inhaber einer Wechselkopie nicht in gutem Glauben, oder ist er beim Erwerb derselben grob fahrlässig gewesen, so kann er zur Herausgabe der Kopie, oder, wenn er das Original schon beim Verwahrer abgehoben hat, auch zur Herausgabe des Originals angehalten werden (Art. 74), da er durch seinen bösen Glauben kein Eigentum an dem Wechsel erworben hat. Bei seinem gutgläubigen Indossatar kommen dagegen alle Eigentumsrechte originär wieder zur Entstehung.

3. Das Recht des »auf andere Weise« legitimierten Inhabers.

Bisher hatten wir angenommen, daß der Besitzer der Wechselkopie durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimiert sei. Artikel 72 der W. O. sieht noch den zweiten Fall vor, daß der Kopieinhaber »auf andere Weise« zur Empfangnahme des Originals berechtigt ist. Hierhin gehören z. B. die Legitimation als Remittent, als Ehrenzahler oder die Legitimation durch besondere Vollmacht des Einsenders oder des letzten Indossatars der Kopie. Auch ein Amortisationsurteil ist hinsichtlich einer mit Originalindossamenten versehenen Kopie ausreichend.

Ferner kommt hier der zivilrechtliche Erwerb der Wechselforderung durch Zession in Betracht. Die Zession des Wechselanspruches begründet ein Recht auf Auslieferung des Wechsels bezw. der Kopie (und zwar Übertragung des Eigentums an demselben), da nur auf Grund des Besitzes der Wechselurkunde die Rechte aus dem Wechsel geltend gemacht werden können. Die Zession gibt allerdings kein Recht, die Indossierung des Wechsels an den Zessionar zu verlangen; auch versagen die Rechte des Zessionars gegenüber den gutgläubigen Indossataren, denn ihr Eigentumserwerb ist nach Art. 74 W. O. ein originärer.[1]) Ist dem Zessionar auf Grund seines Rechtes nur die Kopie ausgehändigt, so kann er sich durch diese und die Zessionsurkunde als zum Empfang des Wechsels berechtigt ausweisen.

[1]) Lehmann, a. a. O. S. 479 Anm. 2.

KAPITEL 5.

Regreßansprüche aus der Wechselkopie.

Vereinigen sich Original und Kopie in der Hand eines legitimierten Inhabers, so kann dieser am Verfalltage seine Rechte aus dem Wechsel in regelmäßiger Weise geltend machen und im Falle gegen jeden Wechselverpflichteten Regreß nehmen. Natürlich muß er bei allen Rechtshandlungen Original und Kopie zusammen vorlegen; denn nur aus beiden zusammen ist seine Legitimation ersichtlich; nur gegen Auslieferung beider Exemplare brauchen der Bezogene und jeder andere Wechselverpflichtete zu leisten.

1. Regreß aus der Kopie mit Antreffungsvermerk.

Kann der Kopieinhaber das Original nicht erlangen, so ist er nicht darauf angewiesen, zunächst die Herausgabe des Originals im Klagewege vom Verwahrer zu erzwingen; allerdings werden seine wechselmäßigen Rechte erheblich eingeschränkt. Er hat zunächst durch Protest feststellen zu lassen, daß ihm das zum Akzept versandte Exemplar vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist (Art. 72 und Art. 69 Z. 1. W. O.). Daß der Verwahrungsvermerk der Wahrheit entspricht, daß also das Original wirklich bei dem auf der Kopie angegebenen Korrespondenten liegt, daß ferner das Domizil des Korrespondenten richtig angegeben ist, braucht der Kopieinhaber nicht zu beachten. Erst nach Erhebung des Protestes mangels Herausgabe, des sogenannten Perquisitionsprotestes, kann er Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung nehmen. Und zwar stehen dem Kopieinhaber Regreßansprüche lediglich gegen diejenigen Indossanten zu, deren Originalindossamente sich auf der Kopie befinden.

Hier zeigt sich ein tiefgreifender Unterschied zwischen der Rechtsstellung des Besitzers eines Wechselduplikats und einer Wechselkopie. Jener hat nicht nur den sogenannten Ausfolgungsprotest gemäß Art. 69 Z. 1 erheben zu lassen, sondern muß auch durch Protest feststellen, daß auf das Duplikat die Annahme oder Zahlung nicht zu erlangen gewesen ist (Art. 69 Z. 2.). Dieser letztere Protest erübrigt sich bei der Kopie, weil die Annahme gemäß Art. 21 W. O. auf dem Wechsel selbst schriftlich geschehen muß und auf der Kopie keine rechtliche

Wirkung hat, und weil der Bezogene beanspruchen kann und muß, daß ihm die Originalunterschrift des Ausstellers vorgelegt wird, ehe er den Wechsel annimmt oder bezahlt. Andererseits ist der Wechselbezogene auch nur gegen Aushändigung des quittierten Originalwechsels zu zahlen verpflichtet (Art. 39 W. O.), da er ja sonst Gefahr läuft, aus einem etwa von ihm akzeptierten Original nochmals in Anspruch genommen zu werden. Aus diesen Gründen ist im Gesetz die Bestimmung, daß die Kopie auch dem Bezogenen präsentiert und gegen ihn protestiert werden müsse, als unzweckmäßig unterblieben. Dem Kopieinhaber bleibt nur der Regreßanspuch gegen die Originalindossanten der Kopie.

Nur wenn sich auf der Kopie eine Originalnotadresse oder ein Ehrenakzept befindet, hält Bernstein[1]) die Präsentation und Protesterhebung bei dem Notadressaten oder Ehrenakzeptanten für erforderlich. Da Notadresse und Ehrenakzept nach Art. 62 W. O. auf der Kopie ebenso wirken wie auf dem Original, so müsse der Inhaber die Kopie spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und den Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen.

Mit dieser Ansicht steht Bernstein allerdings vereinzelt da. Volkmar-Loewy[2]) erklären es für unbedenklich, daß nach Auslieferung des Originalwechsels die auf der Kopie befindlichen Notadressen beachtet werden müssen. Anders jedoch, wenn der Kopieinhaber das Original nicht hat erhalten können. Man könne geltend machen, daß in solchem Falle der Ausfolgungsprotest den Protest mangels Annahme oder Zahlung ersetze. Diese Frage sei jedoch nur durch die Artikel 56 ff. zu beantworten, und diese Artikel setzen den Protest des Originalwechsels voraus, ein Protest, der natürlich undenkbar ist, wenn der Protestierende nicht Besitzer des Originalwechsels ist. Aus dem gleichen Grunde bedarf es nach Rehbein[3]) zur Erhaltung des Rechtes gegen die Originalindossanten der Beachtung der auf der Kopie befindlichen Notadressen nicht, und im selben Sinne äussert sich Staub-Stranz[4]).

M. E. mit Recht. Hat der Bezogene die Annahme oder Zahlung des Wechsels verweigert und befindet sich auf dem Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse, so muß nach der Protesterhebung die Annahme bezw. die Zahlung von der Notadresse gefordert werden, ehe Sicherstellung verlangt oder

---

[1]) a. a. O. Art. 72. § 2, 2 b).
[2]) a. a. O. S. 252.
[3]) a. a. O. S. 97 Anm. 2.
[4]) a. a. O. Art. 72 Anm. 3 c.

Regreß mangels Zahlung genommen werden kann. Annahme und Zahlung können jedoch vom Bezogenen nur auf Grund des Originalwechsels, nicht der Kopie, beansprucht werden, und ein wirksamer Protest mangels Annahme oder Zahlung kann gleichfalls nur auf Grund des Originalwechsels erhoben werden. Der Intervenient kann seinerseits verlangen, daß ihm gegen Erstattung der Kosten der Originalwechsel nebst dem Protest ausgeliefert wird. Die Präsentation und Protestierung ist also gegenüber dem Notadressaten und dem Ehrenakzeptanten wirkungslos und unzweckmäßig und zur Erhaltung des Regreßrechtes gegen die Originalindossanten der Kopie unnötig, da diesem gegenüber der Protest mangels Annahme oder Zahlung durch den Ausfolgungsprotest ersetzt wird.[1])

Die Nichterlangung des Versandexemplars wird der Nichterlangung der Annahme dergestalt gleichzustellen sein, daß damit die Grundlage des Sicherstellungsregresses inhaltlich dargeboten ist[2]), selbstverständlich nur wieder gegenüber den Originalindossanten der Kopie (Art. 72 W. O.).

Ein Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Akzeptanten kann auf Grund der Kopie allein nicht genommen werden. Nach Art. 29 W. O. ist die Stellung der Sicherheit zunächst vom Akzeptanten zu fordern und mangels Leistung derselben Protest zu erheben; erst auf Grund dieses Protestes ist für den Inhaber des Wechsels ein weiterer Regreß möglich. Dieser Protest kann aber mit Wirksamkeit nur erhoben werden auf Grund des Wechsels selbst, der das Akzept im Original trägt.

Mit der Abforderung des Originals braucht der Kopieinhaber nicht bis zur Verfallzeit des Wechsels zu warten. Es würde ihm sonst bisweilen schwer fallen, den Wechsel noch vor Ablauf der Protestfrist beim Bezogenen oder bei der Domizilstelle zu präsentieren. Mit Rücksicht auf die kurze Protestfrist muß er darauf bedacht sein, das Original rechtzeitig vom Verwahrer abzufordern, damit er seinen Regreß nicht gefährdet oder gar verliert.

2. Regreß aus der Kopie ohne Antreffungsvermerk.

Fehlt auf der Wechselkopie die Bezeichnung des Verwahrers, so wird ihr darum ihre Wechselkraft nicht genommen. (Art.

---

[1]) Anders Canstein, a. a. O. S. 204 Anm. 27:

Die herrschende Ansicht geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß der Perquisitionsprotest ein Ersatz des Protestes mangels Zahlung sei, während er bloß Folge des Depositionsvermerkes ist.

[2]) Bernstein, a. a. O. S. 272.

Thöl, S. 669 a. a. O.: Der Regreß mangels Annahme und der Regreß mangels Zahlung ist gegen die Geber der auf der Kopie stehenden Originalindossamente begründet durch einen bei dem Verwahrer des Originals erhobenen Protest mangels Auslieferung des Originals (Art. 72 Satz 2 W. O.).

70 W. O.) Kann sich jedoch der Inhaber der Kopie das Original nicht ohne den Antreffungsvermerk verschaffen, so kann er, weil der Verwahrer dann wechselmäßig unbekannt ist, keinen Protest mangels Herausgabe erheben, und damit ergibt sich das Problem, ob die Originalindossanten der Kopie auch ohne diesen Protest regreßpflichtig sind. Bernstein[1]) bejaht diese Frage. Der Inhaber der Abschrift brauche nur den Inhalt des Papiers gelten zu lassen, und beim Fehlen des Depositionsvermerkes sei das Original für ihn als nicht erlangbar anzusehn. Es bedürfe daher keines Ausfolgungsprotestes, und gegen die Originalindossanten der Abschrift könne ohne weiteres Regreß genommen werden. Ähnlich folgert Canstein[2]), daß der Mangel des Depositionsvermerkes der indossierten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft entziehe, und diese Kraft bestehe nach Art. 71 darin, daß jedes auf der Kopie befindliche Originalindossament den Indossanten ebenso verpflichtet, als wenn es auf dem Originalwechsel stände.

Dagegen versagt die herrschende Meinung beim Fehlen des Antreffungsvermerkes dem Kopieinhaber jeden Regreß auf Grund der bloßen Kopie und verlangt als Voraussetzung des wechselmäßigen Regresses den Ausfolgungsprotest. Denn der Protest erscheint in der Wechselordnung immer wieder als unbedingte Vorbedingung jeglichen Regresses (Art. 25, 41, 69, 72.) und ohne Erfüllung dieser Vorbedingung würde hier »ein Fall vorliegen, in welchem eine Regreßklage auch ohne Erfüllung der Wechselsolennitäten möglich wäre.« Allein diese Ansicht »widerspricht so sehr der rechtlichen Natur der Wechselobligation im Allgemeinen und des Regresses insbesondere, daß sie unmöglich gebilligt werden kann, indem sie zu dem ganz exorbitanten Resultat hinführen würde, daß aus einer irregulären Wechselkopie, der überhaupt nur kraft ausdrücklicher Rechtsvorschrift eine Wirksamkeit zugestanden werden kann, viel umfassendere und weitergreifende Rechte für den Inhaber hervor gingen, als aus einem in bester Ordnung befindlichen Originalwechsel.«[3])

Im Folgenden mögen noch einige Ausführungen anderer Lehrer des Wechselrechts Platz finden, die alle zum gleichen Resultat kommen.

Hartmann[4]) erklärt den Protest mangels Herausgabe für die absolute Bedingung des Regresses gegen die Indossanten der Kopie; wird diese Bedingung nicht erfüllt, so kann auch der wechselmäßige Regreß auf Sicherstellung und auf Zahlung

[1]) a. a. O. S. 273.
[2]) a. a. O. S. 113.
[3]) Jolly, a. a. O. S. 295.
[4]) a. a. O. S. 212.

nicht genommen werden, wenngleich nach der Wechselordnung der Mangel des Versendungsvermerks der Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft entzieht.

Ebenso ist nach Dernburg[1]) der Protest mangels Auslieferung Voraussetzung des Regresses. Wäre auf der Kopie kein Verwahrer bezeichnet, so könnte kein Protest mangels Herausgabe erhoben und ein Regreß mangels desselben nicht geltend gemacht werden. »Anders, aber u. E. unrichtig Rehbein zu Art. 72, wenn er meint, der Inhaber dürfe ohne die Angabe auf der Kopie den Besitzer des Originals ermitteln und den im Art. 72 vorgeschriebenen Protest erheben. Wie soll wechselmäßig festgestellt werden, wer Verwahrer des Originalwechsels ist, wenn die Kopie keine Angabe enthält? Die Bemerkung der Wechselordnung Art. 70: »Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht der Kopie nicht die wechselmäßige Kraft, hat nur die Bedeutung, daß der Indossatar auch in diesem Falle alle wechselmäßigen Rechte hat, wenn es ihm gelingt, in den Besitz des Originalwechsels zu kommen.«[2])

Grünhut[3]) hält den Protest mangels Auslieferung für das Surrogat des Originals und für unbedingtes Erfordernis des Regresses. Die Kopie ziehe nur aus dem Original ihre Wechselkraft; der Inhaber der Kopie brauche den Wechsel und die Indossamente aller Vorgänger seines Originalindossanten; er muß daher das Papier erlangen, auf dem allein sich diese Indossamente und der Wechsel befinden; ohne das Original selbst oder ohne Protest mangels Auslieferung des Originals kann daher von der Kopie kein Gebrauch gemacht werden; sie ist insoweit Akzessorium des Originals; das letztere als das principale der Rechtstitel kann zwar ohne die Kopie gebraucht werden, nicht aber die Kopie ohne das Original oder ohne den Protest mangels Auslieferung als ein Surrogat des Originals. Beide Rechtstitel müssen vereint wirken, um dem Inhaber der Kopie zum Zahlungsregreß zu verhelfen. Der Originalindossant der Kopie haftet nur für den Fall, daß das Original beim Bezogenen richtig präsentiert, oder daß Protest mangels Auslieferung des Originals erhoben worden ist. Der Inhaber der Kopie muß sich also bemühen, trotz Fehlens der Notiz den Besitz des Originals zu erlangen. Nur wenn ihm dies gelingt, hat er Regreßrecht gegen die Originalindossanten der Kopie; der Originalindossant der Kopie bleibt also zwar trotz des Fehlens der Notiz wechselverpflichtet,

---

[1]) a. a. O. S. 318 Anm. 13.

[2]) Übrigens hat sich Rehbein entgegen seiner Ansicht in der von Dernburg zitierten 7. Auflage seines Werkes in der 8. Auflage desselben der Auffassung Dernburgs und damit der herrschenden Meinung angeschlossen. s. ebendort, § 97 Anm. 2 zu Art. 70—72 W. O.

[3]) a. a. O. § 81.

die ohne Notiz indossierte Kopie äussert jedoch ihre Wechselkraft nur dann, wenn es dem Inhaber der Kopie gelingt, das Original in seine Hand zu bekommen. Diese Auffassung enthält dem Nehmer der Kopie gegenüber keine Unbilligkeit; er soll eben so vorsichtig sein, eine Kopie ohne Notiz nicht zu nehmen.

Wie alle Vorgenannten läßt auch Kreis[1]) den Regreß aus der Kopie nur nach vorhergegangener Protesterhebung mangels Auslieferung des Originals zu und erklärt diesen Protest als Ersatz des Zahlungsprotestes. Wenn auf der Kopie ein Verwahrer nicht genannt sei, müsse der Ausantwortungsprotest ergeben, daß derjenige, von dem die Herausgabe verlangt worden ist, in der Tat der Verwahrer war. Damit steht Kreis noch auf dem Standpunkt, den Rehbein bereits verlassen hat, und den auch die herrschende Meinung verwirft, indem sie kraft der formalen Natur des Wechsels als Skripturaktes fordert, daß der Verwahrer des Originals auch wechselmäßig zu erkennen sein müsse.

Nach Staub-Stranz[2]) verliert der Nehmer der Kopie seinen Regreß gegen die Originalindossanten der Kopie, wenn er das Original nicht oder nicht rechtzeitig erlangt, um auf Grund desselben Protest erheben zu können. Ohne den Antreffungsvermerk sei ein wechselmäßiger Verwahrer des Wechsels nicht vorhanden und daher auch kein Ausantwortungsprotest möglich.

Die herrschende Meinung trifft das Richtige, wobei die Modifikation, ob man den Ausantwortungsprotest mit Grünhut als Surrogat des Originals oder als Ersatz des Protestes mangels Zahlung ansehen will, unerheblich ist. Der Inhaber der Kopie ist nur nach Aufnahme des Protestes mangels Auslieferung (falls er nicht auch Besitzer des Originals ist) zum Regreß auf Sicherstellung mangels Annahme bezw. auf Zahlung gegenüber dem Originalindossanten der Kopie berechtigt. Dieser Protest ist unmöglich, wenn nicht aus der Kopie, d. h. wechselmäßig, ersichtlich ist, wer Verwahrer ist. Selbst wenn der Kopieinhaber den Verwahrer des Originals kennt und den Wechsel von diesem nicht rechtzeitig erlangen kann, verliert er sein Regreßrecht gegen die Originalindossanten, weil der Ausantwortungsprotest gegen eine wechselfremde Person nicht wirksam erhoben werden kann. Unbeschadet bleiben natürlich die Herausgabeansprüche des Kopieinhabers kraft seines Eigentums am Original. Erklärt man den Ausantwortungsprotest beim Fehlen des Antreffungsvermerks auf der Kopie für unnötig, so kommt man, wie bereits Jolly gezeigt hat, zu dem merkwürdigen und mit den Vorschriften der Wechselordnung (Art. 25, 41, 69, 72,) durchaus nicht in

---

[1]) a. a. O. S. 103.
[2]) a. a. O. Art. 72.

Einklang zu bringenden Ergebnis, daß eine Kopie wenigstens gegenüber den Originalindossanten derselben bezüglich des Regresses weitergehende Rechte gewährte, als das Original, das doch eines ordnungsmäßig erhobenen Protestes bedarf.

Enthält die Kopie den Antreffungsvermerk nicht, so legen einige Schriftsteller dem Inhaber noch die Pflicht auf, den Originalwechsel zu suchen, indem er die Kopie beim Bezogenen präsentiert und bei diesem den Verwahrer des Originals zu ermitteln sucht. Wenn er denselben trotz Nachfragens nicht ermitteln kann, auch der Bezogene weder akzeptiert noch zahlt oder deponiert, so hat der Kopieinhaber gegen ihn »wegen Mangels des Originals und verweigeter Akzeptation resp. Zahlung oder Deposition Protest zu erheben.«[1]) Nun haben wir die Forderung, vom Bezogenen auf Grund der Kopie Akzept oder Zahlung zu verlangen, schon früher als unbillig und zwecklos erkannt, und die Meinung Borchardts dürfte zum mindesten in diesem Punkte unzutreffend sein. Jedoch folgt ihm Jolly[2]) insofern, als auch er vom Kopieinhaber verlangt, den Verwahrer des Originals beim Bezogenen zu erfahren zu suchen. Da er aber einen Regreß aus der Kopie ohne Protest für unmöglich hält, so glaubt Jolly, daß dem Inhaber der Wechselkopie, auf welcher die Adresse des Aufbewahrers des Originals nicht angegeben ist, die Erfüllung einer andern Wechselsolennität als Bedingung seines Regreßrechtes auferlegt werden müsse, wie sie nach Lage der Sache geeignet erscheint; und demnach rechtfertigt es sich, ihn innerhalb der Protestfrist zur Anfrage bei dem Bezogenen, ob hier nicht der Inhaber des zum Akzept bestimmten Originals zu finden und dieses znr Ablieferung an ihn bereit gehalten sei, und wenn dies nicht der Fall ist, zur Konstatierung dieser Tatsache durch Protest zu verpflichten. Dieser Schritt biete sich sehr natürlich für den Inhaber der girierten Kopie dar, da er, wenn irgendwo, bei dem Bezogenen nähere Auskunft über die Verhältnisse des Wechsels würde erhalten können. Und da ein Regreß ohne alle Solennitäten nicht zugestanden werden kann, müsse er sich diese Auskunft zu verschaffen suchen, um mit ihrer Hilfe dann womöglich zur Erfüllung seiner wechselmäßigen Ansprüche selbst zu gelangen. War sein Suchen vergeblich, so müsse er seine Diligenz wenigstens durch einen gehörigen Protest erhärten.

Sollte der Kopieinhaber nach dem Verbleib des Originals nicht ebensogut wie bei dem Bezogenen auch bei seinen Vormännern forschen können? Die Konsequenzen einer solchen Verpflichtung, wie Jolly sie dem Kopieinhaber auferlegen will,

[1]) Borchardt, a. a. O. S. 48.
[2]) a. a. O. S. 295.

sind zu weitläufig, und auch das Gesetz bietet für seine Ansicht keine Stütze. Es kennt für den Regreß aus der Kopie nur eine Anforderung, nämlich den Ausantwortungsprotest, der nicht erhoben werden kann, wenn der Verwahrer des Originals nicht aus der Kopie ersichtlich ist. Dieser Ausfolgungsprotest kann doch wohl nicht durch eine andere Wechselsolennität ersetzt werden, die die Wechselordnung nicht erwähnt, die es somit im formenstrengen Wechselrecht nicht gibt und durch die man also auch keine wechselmäßigen Rechte erlangen kann.

Fordert der Kopieinhaber das Original beim Verwahrer erst nach der Präjudizierung ab, so verliert er, gleichgültig, ob die Kopie den Verwahrungsvermerk trägt oder nicht, jeglichen Regreß, auch wenn das Original überhaupt nicht ausgeliefert wird; denn sein Regreßrecht wäre jedenfalls auch durch die Verspätung verloren gewesen.[1])

---

[1]) Grünhut, a. a. O. S. 368.